

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 35 (1939-1940)
Heft: 2

Artikel: Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalter
Autor: Greyerz, Hans von
Kapitel: 8: Das Sankt Vinzenz Chorherrenstift
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Das Sankt Vinzenz Chorherrenstift.

Der Fall tritt in der Schweizer Geschichtsschreibung selten ein, dass eine zusammenfassende Arbeit sich in der Behandlung eines Einzelgegenstandes nicht auf bereits vorliegende Quellenverarbeitungen stützen kann. Für das St. Vinzenzenchorherrenstift in Bern verhält es sich so. Zwar hat Blösch die Gründung von 1484/85 dargestellt, Stammler die Vita Lupuli aus den Manualen herausdestilliert, und Türlér hat Daten zur Vita von Konstans Keller aus ebendenselben Manualen entnommen¹⁾. Schliesslich hat vor wenigen Jahren Geering dieselbe Quelle in gewissenhafter Weise für seine Geschichte der Vokalmusik in der Schweiz am Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeschöpft²⁾. Aber zu einer Auswertung dieses wichtigen Materials für eine Stiftsmonographie ist es nie gekommen. So ist auch in der Aktensammlung zur Berner Reformation von Steck und Tobler das Stiftsmanual nicht herangezogen worden. Da es Aeusserungen der massgebenden bernischen Geistlichkeit enthält, hätte man es berücksichtigen müssen³⁾.

Wir können hier die Aufgabe einer Stiftsmonographie nicht nachholen. Wir haben die Manuale und einschlägige weitere Materialien mit dem Zwecke durchforscht, zu einer Anschauung vom bernischen Chorherrenkapitel zu gelangen, soweit es Beziehungen zum geistigen Leben der Zeit aufweist. Die Arbeiten von Stammler und von Geering leisten uns dabei an ihrem Orte wesentliche Hilfe.

Es muss gleich zu Anfang auf die bedauerlichen Lücken hingewiesen werden, die im Manualbestand entweder in der Reformation oder dann durch eine der späteren Aktenaussonderungen im bernischen Staatsarchiv entstanden sind⁴⁾.

-
- 1) Blösch, die Vorreformation in Bern, in JfSG IX. (1884) 84 ff. (Kap. IX). — Vgl. auch De Quervain, Gesch. d. bernischen Kirchenreformation (1928) 13 ff.; F. A. Moser, Ritter Wilhelm von Diesbach (1930) 34 ff. — Stammler, Der Humanist und Chorherr Heinrich Wölfli, genannt Lupulus, von Bern 1470—1534, in Kath. Schweizerbl. 1887, 99 ff., 156 ff., 234 ff. — Türlér, Der Berner Chorherr Constans Keller, in Festgabe Hist. Ver. Bern 1905, 239 ff. — Vgl. auch betr. Gründung: Morgenthaler S. 236ff.
- 2) Geering, Die Vokalmusik in der Schweiz zur Zeit der Reformation (1933) 8 ff., 116 ff., 127 ff., 157 ff., 184 ff.
- 3) Stiftsmanual: StA Bern, Kirchenwesen I. 9 ff. (7 Bände in Schmalfolio).
- 4) Zwischen Band II (Schluss 21. Jan. 1495) und Band III (Anfang 8. Nov. 1503) fallen fast neun Jahre aus.

Gründung, Kapitelsorganisation, Pfründen, Dignitäten.

Die Gründung des Stifts⁵⁾ erfolgt aus den Anstrengungen des Berner Rates zur Heilssicherung heraus. Diese erreichten im Anfang der 80er Jahre ihren ersten Höhepunkt. Als Hauptantrieb wirkte die Predigtstätigkeit Heynlin's nach⁶⁾. Der Stiftsvertrag vom 4. März 1485 ist das gewichtigste Dokument zur bernischen Kirchengeschichte zwischen 1470 und der Reformation⁷⁾. Blösch nennt ihn mit einigem Recht so etwas wie eine bernische Kirchenverfassung⁸⁾. Auch wenn man das Wort „Verfassung“ in mittelalterlichen Verhältnissen nur mit Behutsamkeit anwenden darf, ist doch zuzugestehen, dass in dem vorliegenden Vertrag die stadtberner Kirche fast vollkommen unter Ratskontrolle gestellt wird⁹⁾. Wie schon früher bemerkt wurde, ist darin ebenso sehr das Bedürfnis, den mitratragenden und mit dem Krummstab feierlich einherschreitenden Propst samt den nobel bepelzten Chorherren innerhalb der Stadtmauern zu wissen, wirksam wie die machtpolitische Distanzierung vom ordentlichen kirchlichen Oberhirten zu Lausanne¹⁰⁾.

Anshelm stellt die Gravamina zusammen, die man in Bern gegen die Deutschordensherren geltend machte¹¹⁾. Da der Stiftsvertrag selber darauf verzichtet, sie ausführlich zu nennen und nur einen Punkt hervorhebt, halten wir uns zunächst an die Hinweise des Chronisten.

Sie erschöpfen sich in sechs Punkten, die untereinander natürlich in Verbindung stehen, die aber auch als kirchenpolitisch selbständige Motive gewertet werden können. Die Deutschordensgeistlichen hätten den Chor dermassen „deutsch“ regiert, dass ihr Mangel an Lateinkenntnissen die ernsthafte Durchführung der Stundengebete und die verständnisvolle Handhabung der Sakramente in Frage gestellt habe. Ihr Versagen habe die teuren Berufungen von auswärtigen Festpredigern notwendig gemacht. Die Anstellung von „weltlichen“ (d. h. nicht zum Orden gehörigen) Kaplanen für die Altäre ausserhalb des Chores habe zu einer Invasion von Fremden

5) In Bern brauchte man das Wort merkwürdigerweise meist mit femininem Artikel: die Stift.

6) Vgl. Kap. über Kirche und Klerus, über Heynlin u. über Predigt in Bern.

7) Text bei Blösch JfSG IX (1884) 96 ff.

8) Blösch 91.

9) Vgl. auch unten S. 367 ff.

10) Vgl. Kap. über Kirche und Klerus S. 261.

11) A I. 268 ff.

von überall her und damit zu einer leidigen Ungleichheit der Kultbräuche geführt. Durch dasselbe Kaplaneiwesen seien Mietmönche, zänkische Angehörige des Klerikerproletariats, eingedrungen. Die Unbotmässigkeit der Ordenspfarrer gegenüber dem Diözesanbischof habe zu Exkommunikationen geführt, die jeweilen von der Stadt mühevoll wieder hätten rückgängig gemacht werden müssen. Schliesslich habe das Deutschordenshaus eine Schuld von zehntausend Gulden aufgehäuft, und dies, obgleich die Gaben reichlich geflossen seien. Die Ursache dieser Verschuldung sei im Wegführen der gestifteten Gelder an die „Trissnierer“ der schwäbischen Kommanden zu suchen.

Man darf annehmen, dass Anshelm richtig sieht¹²⁾. Diese Beschwerden richten sich abwechselnd auf den Bildungsstand, die Einheitlichkeit und Verlässlichkeit des Kirchendienstes, den sozialen Rang, die kirchen- und finanzpolitische Loyalität der bisherigen Betreuer der bernischen Kirche. Angesichts der Aufwendungen, welche die Stadt für den Bau des neuen Münsters seit Jahrzehnten leistete, sei die Untauglichkeit der Priesterschaft so stark ins Auge gefallen, dass die Stadt zu Reformen habe greifen müssen. Ging es doch auch hier um das Ansehen und die Ehre.

Der Stiftsvertrag hebt von diesen Punkten nur die Uneinheitlichkeit der Kultbräuche hervor¹³⁾. Wir werden später sehen, dass damit im Negativ eine der positivsten Aufgaben des neuen Chorherrenstifts angetönt wurde¹⁴⁾.

Das Ziel der Neuerung wird in unserm Vertrag so umschrieben¹⁵⁾: Wir wollen „eine gleichermassen ehrbare und geziemende (Kirchen) Leitung, die uns und unsrer ganzen Gemeinde getreulich zum Heil der Seele verhilft und durch welche solche ungleiche Ordnung, welche zwischen geistlichen und weltlichen Priestern [gemeint ist der Gegensatz von Ordens- und Weltgeistlichen] nun einmal nicht auszurotten ist, ausgelöscht werden mag“. Man habe daher Propst Armbruster zu Papst Innozenz VIII. geschickt, „damit bei uns ein ganzer Dom von weltlichen Priestern, die ein förmlich geordnetes Kapitel repräsentieren, aufgerichtet werden könne“. Der Papst gewährte daraufhin, im Hinblick auf das *ius patronatus* der

¹²⁾ Vgl. Blösch 56 ff. — Betr. Finanzwesen vgl. AHVB 22 (1914). 83 ff.

¹³⁾ JfSG IX. 96 „deshalb nu etwas ungleicher formen in sölicher unser kilchen“.

¹⁴⁾ Vgl. unten betr. Kultreform S. 406 ff.

¹⁵⁾ JfSG IX. 97.

Stadt, die Vollmacht, „alle Dignitäten und Pfründen desselben Kapitels — dessen Mitgliederzahl auf 24 Chorherren angesetzt wurde — mit Belehnung und Präsentation zu verwalten.“ Die Grundlage hierfür werde nun von der Stadt durch Inkorporation einer Reihe von Gotteshäusern und Pfründen geschaffen¹⁶⁾.

Diese Erläuterungen über die Gründung des Stifts bilden den historisch-pragmatischen Ingress der Urkunde. Was folgt, bezieht sich auf die Organisation des neuen Korporationsgebildes. An welches Vorbild sich der Rat gehalten hat, wird nirgends deutlich. Auch Anshelm weiss offenbar nichts darüber. Dass man sich umgeschaut hatte, geht aus der Wendung des ersten Artikels hervor, wonach der Messgottesdienst gestaltet werden soll, „wie dann dass an andern orten gleicher stiften ouch gebrucht wirdt“¹⁷⁾. Die Frage kann hier nicht gelöst werden; man müsste die typischen Erscheinungen der Organisation hüben und drüben genau vergleichen. Im grossen und ganzen kann jedoch gesagt werden, dass der Plan, nach welchem das bernische Stift errichtet wurde, den allgemeinen Normen der mittelalterlichen Stiftsgründungen entspricht¹⁸⁾, und nur durch das Bestreben, die oberste Dignität des Propstes mit bischöflichen Insignien auszuzeichnen, wird eine Besonderheit hineingetragen¹⁹⁾.

In der Artikelfolge des Vertrages ist nur obenhin eine Gliederung bemerkbar²⁰⁾. Immerhin scheint eine solche angestrebt worden zu sein. Die geistlichen Pflichten der Chorherren werden vorweggenommen: Messoffizien, Kreuzgänge, Jahrzeiten. Das geistlich wichtigste Amt des Leutpriesters hingegen wird ausdrücklich aus dem Stiftszusammenhang herausgelöst und dem Rate zur Besetzung vorbehalten (hierüber an anderem Ort²¹⁾). Es folgen Artikel über die finanziellen und buchhalterischen Pflichten. Dem letzten derselben ist angeschlossen, was das Kapitel in der Verwaltung der

¹⁶⁾ Vgl. Blösch 87; vgl. auch unten S. 373 f.

¹⁷⁾ JfSG IX. 97/98.

¹⁸⁾ Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandlungen hg. U. Stutz, 3 (1903). — Mone, Organisation der Stiftskirchen vom 12.—16. Jht., in ZfGOberrhein 21 (1868), 1 ff. — Vgl. ausserdem Riedweg, Gesch. d. Kollegiatstiftes Beromünster (1881). — Beyerle, Gesch. d. Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz (1908). — Art. „Kapitel“ v. Hinschius/Hauck in PRE³ 10 (1901), 35 ff.

¹⁹⁾ Vgl. Blösch 86/87 und 95 (Stiftungsbulle).

²⁰⁾ Das Folgende nach JfSG IX. 96 ff.

²¹⁾ Vgl. Kap. über Predigt in Bern S. 277 und unten S. 399 ff. betr. Stiftspredigt.

Kirchengeräte — Zierden und Bücher — zu leisten habe, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Sorge für den Münsterbau gänzlich dem Rate vorbehalten bleiben soll, gleich wie die Beleuchtung des Kirchenraumes. Hierauf folgt in einer Reihe von Artikeln die Skizzierung der rechtlichen Stellung der Chorherren, und schliesslich kommt der Vertragstext auf die Vorschriften zu sprechen, die der Rat den Chorherren für ihre Lebensführung, sowie für die Formen des Pfründgenusses machen zu müssen glaubt. Den Schluss bildet die Gegenleistung der Stadt: sie nimmt das Stift in ihr ewiges Burgrecht auf. Die Schlussklausel enthält den Revisionsvorbehalt und verbietet dem Kapitel den Erwerb von Ausnahmerechten von anderer Seite.

Für unsern Zweck, d. h. für die Erhellung des Geistes, in welchem diese Stiftsgründung erfolgte, sind von besonderer Wichtigkeit die Bestimmungen am Anfang und am Schluss des Vertrages. Die geistlichen Pflichten, gewissermassen die wesentlichsten Gegenleistungen der Chorherren für den Rechtsschutz, den ihnen die Stadt zu bieten gewillt ist, gipfeln in den genannten drei Punkten: Messgottesdienst, Sorge für Prozessionen und übrige geistliche Handlungen, sowie Annahme, Registratur und Durchführung der Jahrzeiten. Im letzten Punkt behält sich der Rat den endgültigen Entscheid, falls die Chorherren die Annahme einer vorgeblich zu schwach dotierten Jahrzeit verweigern sollten, vor. Die Wichtigkeit der Jahrzeitstiftungen in den Augen des bernischen Bürgers wird ganz deutlich an dieser Stelle, wo ausführlich auch von der Verwaltung des Stiftungsgutes gesprochen wird²²⁾. Nichts darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Rates veräussert werden; was den Chorherren abzulösen bewilligt wird, müssen sie dem Rat oder dem Vogt („dem, so wir zu irem stift ufsechen zu haben bevelh werden geben“) offen und es „zue dem nutzlichosten anlegen und verwänden“²³⁾. Hinsichtlich der Verwaltung der Kirchenzierden wird bestimmt: die Chorherren sollen die Leutkirche mit Kirchenbüchern, Ornamenten, Kelchen, Lichtstöcken, Altartüchern, Messgewändern („und andrer notdurft und zuegehörden der altarn, so besunder nit verpfründt sind“) ²⁴⁾ treulich versehen und in gutem Zustand erhalten, also dass die Ehre Gottes und ihre Andacht dadurch sichtbar würden. Die Gegenstände im Kirchenraum dürfen gemehrt,

²²⁾ JfSG IX. 98, Art. 3, vgl. Kap. über Elemente der Volksfrömmigkeit S. 256 f. und unten S. 413 ff. betr. Jahrzeitwesen.

²³⁾ a. a. O. Art. 5.

²⁴⁾ a. a. O. 99, Art. 8 al. 2.

aber nicht gemindert werden. Auch hier gilt das Verbot der Ver-
 äusserung ohne Erlaubnis.

Artikel 23 versucht die Chorherren auf kanonische Haltung zu verpflichten. Der Wortlaut ist so typisch, dass wir ihn hier angeben möchten²⁵⁾: „Und da wir nun begehren, dass, was wir mit Gottesfurcht geschaffen haben [nämlich diese löbliche Stiftung eines Kollegiums], mit göttlicher Ordnung gespeist werden möge, so wollen wir auch das Zutrauen zum Haupt und zu jeglichem Mitglied desselben Kollegiums haben, in Gegenwart und Zukunft, dass die gleiche Gottesfurcht auch in ihrer Brust leuchte mit solcher Kraft, dass sie ganz dazu geneigt seien, ein wohlgeordnetes Wesen und Leben in und ausser ihren Häusern — wie dies ja durch das geistliche Recht gefordert ist — zu führen, und untereinander durch regulierte Statuten, Ansetzung von Strafen und Bussen dafür sorgen, dass alle Ueppigkeit in Spielen, Schwüren, Kleidungen, Sitten und Gebärden vermieden werde und insbesondere, dass niemandem das offene Zusammenleben mit Konkubinen zugelassen werde... (etc.).“ Der Rat verspricht für die Handhabung der kanonischen Ordnung tatkräftige Hilfe. Man ist im Zug der Sittenmandate der 70er und 80er Jahre. Um die Einhaltung des regulierten wohlgeordneten Wesens zu sichern, ist es von Wichtigkeit, die Bestellung der Kanonikatspfründen bereits denselben Bedingungen zu unterwerfen. „Es sollen auch alle, welche Chorherren oder Kaplane sind oder sein wollen, sich priesterliche Würde erwerben, und sobald ihr Alter es erlaubt, Priester werden und ihren Pfründen mit Messhalten, Singen und Lesen allzeit Genüge tun, und sonst weder der Pfründe geniessen noch sich des Titels erfreuen, noch auch auf Pfründen Besitzrechte beanspruchen oder ausüben. Doch behalten wir in diesen Stücken Leibesnot und andere begreifliche Dringlichkeiten und Geschäfte vor, worin der Propst oder das Kapitel oder wir selber [es ist immer der Rat, der spricht] mildernde Umstände walten lassen dürfen“²⁶⁾. Es werden strenge Bestimmungen gegen Pfründenschacher oder missbräuchliche Resignation aufgestellt. Der Rat sichert sich das Recht der Präsentation, das seine kirchenpolitische Hoheit unterstreicht.

Schliesslich wird noch der Versuch gemacht, die geistlichen Mittel der Beichte und der letzten Oelung in den Dienst des Münsterbaues zu stellen²⁷⁾: „Und da wir nun also den schwierigen

²⁵⁾ a. a. O. 103.

²⁶⁾ a. a. O. 103/4, Art. 25.

²⁷⁾ a. a. O. 104, Art. 27, al. 2.

Bau unserer löblichen Mutterkirche aus unsern Mitteln und aus den Beisteuern christgläubiger Leute bis dahin aufgeführt haben und auch weiterhin mit Gottes Hilfe fortführen sollen und wollen, und da wir nicht zweifeln, dass die oberführten Herren unserer Stift selbst geneigt seien von der Förderung jenes Unternehmens durch Schenkungen niemanden abzuhalten, so stellen wir an sie unser hochernstes Begehren, dass sie solches allzeit selber fördern oder durch ihren und unsern Leutpriester und durch andere, die dazu gebraucht werden, fördern lassen. Besonders mögen sie den unsrigen, welche am Sterben sind, mit Mahnungen geflissentlich zusetzen, damit diese ihr Scherflein dazu leisten („ir handtreichung daran zu strecken“); wie ihnen dies nämlich zu Nutzen und Früchten dienen möge, und wie sie auch um dessentwillen Belohnung von dem heiligen Himmelsfürsten St. Vinzenz und allen himmlischen Heeren erwarten dürfen; und wann solche hinscheidende kranke Leute ihre Ordnung (Testament) machen wollen, sollen sie dafür sorgen, dass dasselbe im Beiwesen zweier eingesessener Stadtbürger geschehe; und was dann für unsere Leutkirche oder die Stift verschrieben oder verschafft wird, das soll uns daraufhin vorgelegt und in schriftlicher Ausfertigung überantwortet werden, so oft dieser Fall eintritt“²⁸⁾.

So wie hier in scheinbar frivoler Weise das Sterbesakrament für die Ehre der Stadt nutzbar gemacht wird, so wird auf der andern Seite auch der Chorherr als Rechtsperson der Privilegien des geistlichen Standes weitgehend beraubt und dem weltlichen Rechte unterstellt. Dieser Umstand ist von Blösch schon genügend klar dargestellt worden²⁹⁾. Es ist immerhin für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Kapitel von nicht übersehbarer Bedeutung, dass jeder Chorherr ein eigenes Haus besitzen soll, für welches er völlige Steuerfreiheit genießt. Ueber dieses Haus wird ausdrücklich gesagt: „Sie sollen auch dieselben ir Hus und Hof in eren halten“. Sie werden den Anweisungen der Bauschätzer unterstellt; „dann es doch gemeinem nutz zuedient, dass hus, hof, tach und gemach in eren gehalten werden“³⁰⁾ Für weitem Hausbesitz der Chorherren gilt die Steuerfreiheit nicht mehr.

Man hat sich also unter dem Stift nicht ein Klerikerinternat vorzustellen, es wird hier ganz deutlich betont, dass der Chorherr

²⁸⁾ a. a. O.

²⁹⁾ Blösch 89.

³⁰⁾ JfSG IX. 100, Art. 11 ff.

Angehöriger der Klasse der Weltgeistlichen ist, die keiner Ordensregel unterstehen³¹⁾ und keine klösterlichen Uebungen in Askese absolvieren. Der bernische Chorherr soll, das ist der Sinn der Ratsvorschriften, in erster Linie Bürger sein und erst in zweiter Linie Kleriker. Die ganze eigentümliche Veräusserlichung des Kirchenbetriebs des Spätmittelalters findet darin ihren Ausdruck, aber auch die Unerschütterlichkeit, mit welcher noch an die Wirksamkeit der kirchlichen Magie geglaubt wurde.

* * *

Unter den drei Aufgaben, die dem Chorherrenkapitel durch den Stiftsvertrag zugewiesen wurden: Kultdienst, Pfründ- und Vermögensverwaltung und Pfründbesetzung in den Inkorporationskirchen des Landes, haben die beiden letzten Punkte anfänglich die grösste Rolle gespielt. Es wäre nämlich falsch anzunehmen, dass durch den skizzierten Vertrag das Kapitel zu Ende organisiert gewesen wäre.

Zwar ist durch die Festsetzung der Prälaturen und durch ihre Dotierung von Seiten des Rates das Wichtigste getan. Vorsteher des Stifts ist der Propst. Die drei andern Dignitäten: Dekanat, Kustorei und Kantorei stellen die nächstniedrigen Ränge dar. Der Dekan hat der üblichen Konzeption nach das Kapitel zu presidieren und alle innerstiftischen Angelegenheiten zu leiten, während der Propst die Repräsentation nach aussen zu tragen hat. Der Kustos ist normalerweise identisch mit dem Prediger. Da wir gesehen haben, dass der Rat sich die Besetzung des Leutpriesteramts ausdrücklich vorbehalten hat, ist anzunehmen, dass das Kustodenamt des Stifts anders aufgefasst wurde. Der Kustos muss in erster Linie als unmittelbarer Betreuer des Kirchenraumes gegolten haben. Wir können aber sehen, dass durch die besondere Situation im Augenblick der Stiftsgründung der Kustos dennoch innert kurzer Zeit in den Besitz der ihm normalerweise zukommenden Predigeraufgaben gelangt und mit Bewusstsein auf sein Recht als Lenker der bernischen Seelen verweist (vgl. Urkunde vom 29. Nov. 1491)³²⁾. Der Kantor ist nur Oberaufseher der ganzen Sängerei- und Schulinrichtung; von allen Dignitäten scheint gerade die Kantorei am

³¹⁾ Die alte Kanonikerregel des Chrodegang von Metz ist längst nicht mehr in Uebung. — Reymond in Art. „Lausanne, diocèse“ (Hist. biogr. Lex. IV) nimmt an, dass für die Canoniker des im IX. Jht. gegründeten Lausanner Domkapitels anfänglich diese Regel gegolten habe.

³²⁾ Vgl. Anhang S. 469; vgl. oben über Predigt in Bern S. 278.

ehesten einer Sinekure gleichgekommen zu sein. Wenn vom „Sänger“ die Rede ist, so ist damit stets der faktische Dirigent und Vorsänger der Stiftskantorei gemeint, der nie identisch ist mit dem Kantor ³³).

Ein Amt, das im Stiftsvertrag nicht genannt ist, das aber offenbar bald nach der Gründung kreierte wurde und dessen Träger einiges Ansehen besessen haben muss, ist dasjenige des Normators ³⁴). Er ist der Aufseher über die Erfüllung der Kirchenpflichten; dies hätte anfänglich zum Aufgabenkreis des Kustos gehört. Der Umstand, dass der Kustos sich anscheinend stärker als vorgesehen der Praedikatur zuwandte, machte nun die Einsetzung eines neuen Amtes nötig. Gerade an dem frühen Auftreten des Normators kann ermessen werden, wie skizzenhaft die Organisation ursprünglich vorgezeichnet worden war. Es hat sich denn auch gezeigt, dass das Kapitel über lange Jahre hinaus eigentlich immer noch im Stadium der Gründung geblieben ist und aufs stärkste immer wieder zu kämpfen hatte mit den Zeichen des Zerfalls und des Ungenügens. Schon von vornherein konnte die Zahl der Chorherren nicht innegehalten werden, statt 24 bildeten nur 12 das Kapitel ³⁵). Erst im Momente, da die Stadt infolge des Jetzer-Prozesses das Bedürfnis empfand, das äussere Ansehen zu steigern, ist man mit Ernst daran gegangen, die nötigen Inkorporationen vorzunehmen, um den Bestand auf die ursprünglich vorgesehene Höhe bringen zu können ³⁶),

³³) Vgl. Stammer, *Lupulus* 108 ff. (kurze Uebersicht über Dignitäten und Aemter). — Betr. Kantor vgl. Geering 10.

³⁴) Erstmals erwähnt anlässlich Abrechnung 23. Juli 1488 (StM I. 19) Ulrich Stör; hierauf wird Albrecht Löubli „widerumb“ Normator. — In StA Bern, Fach Stift: „Des Normators der Stift Verzeichnis der Einnahmen aus dem Opfer, 1505/1507“; „Recepta in bursam distributionum quotidianarum et distributiones quotidianae per Henric. Lupulum, normat. 1519/20“ und 6 „Registra normatorie“ aus den Jahren 1523 bis 1527 von verschiedenen Normatoren.

³⁵) Nichtresidierende Chorherren des Lausanner Kapitels usw. ausgenommen. — Vgl. erste Präsenzliste StM I. 1 (7. März 1488): „presentes herr Rudollff von Erlach als vogt; herr peter cistler, dechan; herr johanns murer, custer; herr thoman vom Stein, cantor; herr Albrecht löubli, schaffner; lütpriester; herr Josz wäber; loy; kindeman; stör; meister marti; de Ecclesia“. Es fehlt nur der Propst Joh. Armbruster. — Vgl. A I. 276.

³⁶) Vgl. jetzt L. Waeber, *efforts conjugüés de Berne et Fribourg pour doter leurs chapitres*, in *ZfSKg.* 32 (1938), 125 ff., 193 ff. — Türlér, der Berner Chorherr Constans Keller, in *Festgabe* 1905, 239 ff.

aber in den Jahren nach 1510 stellten sich so viele Hindernisse in den Weg und wurde jede Inkorporationsfrage so lange hinausgezögert, dass man sich unversehens in der Reformationszeit befand, ohne dass man den Bau zu Ende geführt hätte, so dass die Reformation bei der Aufhebung des Kapitels einem stets noch unfertigen Zustand ein Ende gemacht hat. Man muss diesen Umstand im Auge behalten, wenn man verstehen will, warum das ursprünglich so stark auf die kirchlichen Heilmittel vertrauende Bern durch die Reformation so gründlich umgeformt werden konnte ³⁷⁾.

Aus den ersten drei Jahren sind keine Manuale erhalten. Das erste Stiftsmanual setzt erst mit dem 7. März 1488 ein. Es ist möglich, dass überhaupt bis zu diesem Tage keine Protokolle der Kapitelssitzungen geführt wurden. Das wäre ein Hinweis mehr auf den unvollkommenen Zustand der Neugründung. In der Tatsache, dass der bernische Rat im November 1487 beschliesst, der Stiftsvogt, damals Rudolf von Erlach, müsse künftig allen Kapitelssitzungen beiwohnen, und die Chorherren sollten versprechen, kein Kapitel ohne ihn abzuhalten ³⁸⁾, liegt vielleicht die Erklärung für das bald folgende Einsetzen des Manuals, des Kennzeichens einer geordneten Kapitelssitzung. Der Rat machte seine Vormundsstellung damals auch darin geltend, dass er befahl, das Stiftssiegel sei in einen Trog zu legen und dessen drei Schlüssel an Propst, Dekan und Vogt zu verteilen ³⁹⁾. Diese Massnahmen hatten indes nur Uebergangscharakter, was daraus hervorgeht, dass der Stiftsvogt durchaus nicht immer den Sitzungen des Kapitels beiwohnte, und dass dieses am 7. Juli 1489 beschliessen konnte, das Sekret sei „von dishin“ in den Opferstock zu legen, und die Schlüssel dazu sollten drei Chorherren führen ⁴⁰⁾.

Es gab Widerstände, die sich zu Stadt und Land gegen die Neugründung erhoben hatten. Sie gründeten teils in der Anhängerschaft des Deutschordens ⁴¹⁾, teils in der Abwehr gegen die Inkorporationspraktiken. Auch dadurch wurde in den ausgehenden achtziger Jahren der besondere Schutz des Rates für das Kapitel gefordert. Der Rat musste beispielsweise am 17. März 1490 den Leuten von Amsoldingen, die ihres Stiftes verlustig gegangen waren, die Ur-

³⁷⁾ Ueber die verderbliche Rückwirkung der Inkorporationen vgl. im allgemeinen L. Pflieger in Archfelsäss. Kg. VII (1932) 61.

³⁸⁾ Vgl. B. Haller, RM I. 66 (9. Nov. 1487).

³⁹⁾ *ibid.*

⁴⁰⁾ StM I. 78.

⁴¹⁾ Vgl. A I. 272 ff.

sache und den grossen Nutzen der Aufrichtung des Stifts vor Augen halten „und daby die schmach, wann man darnach stand, so darin erwachsen wurd und si demnach bitten, das also beliben zu lassen“⁴²⁾. Noch 1496 wies er übrigens die Möglichkeit nicht von der Hand, dass einmal das Stift Amsoldingen wieder neugegründet könnte⁴³⁾.

Bis 1489 scheint sich das Kapitel wöchentlich einmal besammelt zu haben. Am ersten Generalkapitel, das im Mai dieses Jahres abgehalten ward, setzte man fest, dass in der Woche zwei Sitzungen stattfinden sollten. Gleichzeitig wurde das Sitzungsgeld auf zwei Plapart für den Chorherren und auf vier Plapart für den Propst bestimmt⁴⁴⁾. Das Generalkapitel von 1494 beschloss, dass nur noch einmal in der Woche Kapitel gehalten werde⁴⁵⁾. Die Jahre 1489 bis 1494 heben sich demnach als das Entwicklungsstadium des Stifts heraus, welches die innere Organisation auszuarbeiten hatte. Nur in ausserordentlichen Fällen ist später mehr als einmal Wochenkapitel gehalten worden. 1511 wurde eine Busse für Absenzen anlässlich ausserordentlich berufener Kapitel in Aussicht genommen⁴⁶⁾. Das jährlich durchzuführende Generalkapitel, das grundsätzlich unter der Leitung des Propstes stehen soll und allein statutarische Beschlüsse fassen darf — was jedoch in praxi nicht streng beachtet wurde — fand bis 1510 zu jeweils verschiedenen Zeiten des Sommers statt. In dem genannten Jahre fixierte man seinen Beginn auf Vigilia Bartholomei, den 23. August, und seine Dauer auf eine Woche und einen Tag⁴⁷⁾. Dabei blieb es bis zur Reformation. Als Generalkapitelstag wurde seit 1511 ausserdem Vigilia Andree, der 29. November, betrachtet. Die Zuteilung der Zehnt-einkünfte liess sich an diesem Vorabend des allgemeinen Zinstages am besten vollziehen⁴⁸⁾.

Der Kapitelsorganisation lagen Statuten zugrunde. Ueber ihre Entstehung, die vielleicht in die Zeit des Stiftsvertrages zurückreicht, erfahren wir nichts. 1489 wird eine Ergänzung vorgesehen in der Frage, ob ein neuinvestierter Chorherr, der statutengemäss

⁴²⁾ Vgl. B. Haller, RM I. 18.

⁴³⁾ Vgl. B. Haller, I. 18 (2. Sept. 1496) „und wan ouch ein stiftt zu ansoldingen ernüwert und wider dahin gestiftt wurd...“.

⁴⁴⁾ StM I. 48/9; 20. Mai 1489.

⁴⁵⁾ StM II. 115; 30. Juni 1494.

⁴⁶⁾ StM IV. 69; 20. Dez. 1511.

⁴⁷⁾ StM IV. 22; 19. Juni 1510.

⁴⁸⁾ StM IV. 63; 29. Nov. 1511.

zwei Jahre lang „carieren“, das heisst auf die Pfrundeinkünfte verzichten muss, während dieser Karenzzeit an den Kapitelssitzungen teilnehmen soll oder nicht⁴⁹⁾. Die neuen Chorherren erscheinen daraufhin in der Regel sogleich nach ihrer Präsentation im Kapitel; wie dies die Präsenzliste zeigt, die der Stiftsschreiber immer dem Protokoll des Tages voranstellt. Nachdem der Jetzerprozess die Gemüter aufgeschreckt hatte, wird 1509 eine Statutenerneuerung beschlossen und eine Kommission damit beauftragt⁵⁰⁾. Der Erneuerungsbeschluss — das ist bezeichnend — muss 1513 wiederholt werden⁵¹⁾. Es ist das Jahr der Könizer Bauernrevolte. 1514 erfolgt die Verlesung der von Meister Martin Läderach und Meister Heinrich Wölfli — ehemaligen Schulmeistern — verfassten Statuten. Sie sollen artikelweise beraten werden⁵²⁾. 1520 wird von einem in vergangenen Jahren durch Meister Martin und Lupulus besorgten „Auszug aus den alten Statuten“ gesprochen. Man will ihn jetzt bestätigen und „fertigen“⁵³⁾. Eine kleine Statutenrevision wird 1522 hinsichtlich des Stimmrechts solcher Kapitelsmitglieder durchgeführt, die wegen Krankheit am Erscheinen verhindert sind. Man soll fortan bei Abstimmungen über Pfrundverleihungen ihre Stimme einholen⁵⁴⁾. Das ist die ganze Verfassungsgeschichte des Stifts im Abriss, soweit sie uns die Quellen bieten. Es lässt sich daraus ersehen, dass der Charakter des Kapitels in jeder Beziehung konservativ war.

* * *

Wichtiger als der organisatorische Aufbau des Stifts ist für unser Thema die Frage nach der Haltung, die das Kapitel oder die einzelnen Mitglieder desselben den Aufgaben gegenüber einnehmen, die vom Stiftsvertrag gestellt sind. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsaufgaben zunächst gegenüber dem Kirchendienst die grössere Rolle spielten. Vom Stiftsmanual aus gesehen, das unsere Hauptquelle ist, erscheint das Interesse der Chorherren an der *Pfründe* einseitig wirtschaftlich gefärbt. Die Pfründe stellte die individuelle Existenzgrundlage dar. Um 1500 lagen Natural- und Geldwirtschaft miteinander im Kampfe. Die Pfrundeinkommen beruhten auf Naturalsätzen. Das Leben der Chorherren spielte sich im städtischen Kreise ab. Jeder besass sein Haus.

⁴⁹⁾ StM I. 71; 20. Juni 1489.

⁵⁰⁾ StM IV. 13; G. K. 29. Nov. 1509.

⁵¹⁾ StM IV. 166; G. K. 23. Aug. 1513 und StM V. 6; G. K. 29. Nov. 1513.

⁵²⁾ StM V. 62; G. K. 25. Aug. 1514 und StM V. 63; G. K. 28. Aug. 1514.

⁵³⁾ StM VI. 215; G. K. 23. Aug. 1520.

⁵⁴⁾ StM VII. 30; G. K. 27. Aug. 1522.

Er musste es baulich im Stande halten, hatte für seine Repräsentation einen gewissen Aufwand zu treiben und sah sich andererseits steigenden Preisen der Verbrauchsgüter gegenüber⁵⁵). In dieser Lage mussten geradezu die ökonomischen Angelegenheiten für den Durchschnittschorherrn übermässig in den Vordergrund treten. Nur wenn er aus Freude an der Gestaltung des Kultes oder gar aus religiöser Ergriffenheit heraus an den geistlichen Aufgaben ein ganz persönliches Interesse nahm, hielt er das Gleichgewicht ein. Anshelm hat das boshafte Wortspiel: „in Korherren-, ja Kornherrenwys“ bereit⁵⁶). Aus der Sicht der von den Reformationsfragen aufgewählten zwanziger Jahre mochten sich die Pfrundsorgen der Kleriker vorausgegangener Zeiten kläglich ausnehmen und zorniges Gelächter erregen. Man findet übrigens im Stiftsmanual auch Notizen aus der Zeit kurz vor oder um 1520, die materielle Interessen auch bei Thomas Wittenbach oder Berchtold Haller, also nachmaligen Führern der Reformationsbewegung, belegen⁵⁷).

Die Wahl der Chorherren geschah durch den Rat⁵⁸). Dadurch stand von vornherein die Auslese unter dem Druck gesellschaftlich-politischer Rücksichten. Protektion trat ins Spiel. Die beiden ersten Pröpste, Burkart Stör und Johannes Armbruster, verdankten ihre Stiftspositionen politischen Verdiensten⁵⁹); gleichfalls Meister Constans Keller von Schaffhausen⁶⁰). Peter Kistler, Thomas vom Stein, Diebold von Erlach, Caspar Huber, Niklaus von Wattenwil, Dietrich Hübschi und Adrian von Rümli sind Vertreter politisch führender Geschlechter⁶¹). Etwas niedriger im Rang, aber doch noch spürbar gestützt von Einflüssen von dorthier, sind Vinzenz Kindimann, Albrecht und Ludwig Löubli, Bendicht von Kilchen, Ulrich Stör, Neffe des ersten Propstes, Marx Eschler. Ver-

⁵⁵) Vgl. oben über Stiftsvertrag; vgl. für das Allgemeine L. Pfleger, Pfarreinstitut, in Archfellsäss. Kg. VII (1932) 48 ff.; VIII (1933) 1—118.

⁵⁶) A I. 93, Z 8.

⁵⁷) Vgl. Türler, Dr. Thomas Wytenbach in Bieler Jbch. 1927, 109 ff. — StM VI. 177; 7. Dez. 1519: „Her Berchtold hat begärt bessrung siner predicatur;...“.

⁵⁸) Vgl. Blösch 86 und 97.

⁵⁹) a. a. O. 90; Moser, Wilh. v. Diesbach (1930) 35/6.

⁶⁰) Vgl. Türler in Festgabe 1905, 245.

⁶¹) Vgl. A I. 277/8, wo „Klein und gross rät von Bern, irer stift stifter“ namentlich aufgeführt sind. Im übrigen weist Anshelm von vornherein darauf hin, dass man im neuen Chorherrenstift eine willkommene Versorgungsmöglichkeit sah für „stat und lands geschickte und mit kosten ze schül erzogne sün“ (A I. 270, 12).

dienste um die Schule dagegen fallen vergleichsweise nur bei Martin Läderach und Heinrich Wölfli ins Gewicht ⁶²⁾. Sie sind aber jedenfalls Stadtkinder. Bartholome Frank, der aus der Fremde kommt, muss sich durch siebenjährigen Dienst in der Sängerei die Chorherrenpfründe verdienen ⁶³⁾. Erst als im Pestjahr 1519 eine Reihe von Kanonikaten unversehens frei wird, steigen miteinander drei Vertreter der Helferklasse zur Chorherrenwürde auf, bei deren Beförderung der politische Einfluss eine nur untergeordnete Rolle gespielt haben kann. Es sind Conrad Willimann, Meinrad Steinbach und Berchtold Haller ⁶⁴⁾.

Auch bei den Pfrundverleihungen, die das Kapitel vorzunehmen hatte, mochten irgendwelche Protektionsverhältnisse eine Rolle spielen. So wurde das Kapitel beispielsweise vor die Frage gestellt, ob es einem von beträchtlicher „Freundschaft“ gestützten Pfrundwerber in Verletzung seiner eigenen Grundsätze unbesehen eine Anwartschaft einräumen, oder ob es auf die Bedingung priesterlicher Würdigkeit pochen und ihn damit abweisen wolle. Der Fall vom 28. Januar 1512 ist charakteristisch. Nicht weniger als drei Venner, Schöni, Baumgartner und Dittlinger bitten für den Sohn Nikolaus Hubers. Kustos Dübi antwortet im Namen des Kapitels: Man wolle für den Fall einer Vakanz ihre Fürsprache gerne vormerken, „wo der knab zü der briesterlichen würdi gewicht, zü selicher pfrundt geschickt und togenlich wurdi sin“. Man lehne es aber ab, eine Wart, das heisst eine bindende Zusage, zu erteilen, „wan söllichs züsagen nie gebrucht syge worden uff miner herren Stifft“ ⁶⁵⁾. Damit berief man sich auf eine Tradition, der die Quellen widersprechen. 1492 war dem Chorknaben Dominik die Pfründe Frauenkappelen versprochen worden, für den Fall, dass er Priester werde ⁶⁶⁾; 1505 hatte ein gewisser Nikolaus die Zusicherung auf die Nydeggpfründe erhalten. Man wolle sie ihm versehen, bis er Priester geworden sei ⁶⁷⁾. 1507 erhält Herr Geissmann eine Expektanz auf Ueberstorff, falls der bisherige Inhaber, Herr Marx Eschler, das Kanonikat bekomme ⁶⁸⁾. Wenn man gegenüber dem Sohne

⁶²⁾ Vgl. Kap. über Schule S. 237, 243.

⁶³⁾ Vgl. Geering 117/8.

⁶⁴⁾ Vgl. StM VI. 218; G. K. 29. Aug. 1520 betr. Zahlungserleichterungen für alle drei.

⁶⁵⁾ StM IV. 75.

⁶⁶⁾ StM II. 12; G. K. 26. Juni 1492.

⁶⁷⁾ StM III. 69; 13. Aug. 1505; vgl. StM III. 75; 1. Okt. 1505.

⁶⁸⁾ StM III. 107; 9. Juni 1507.

Nikolaus Hubers ein nachweisbar bisher nicht befolgtes Prinzip anrief, so muss dies entweder aus spontaner Abwehr gegen die verdächtige Vennerprotektion oder in gewolltem Bekenntnis zu einer neuen Pfrundverleihungspraxis geschehen sein. Jedenfalls wurde im selben Jahre 1512 auch Johannes von Bubenberg, wohl ein unehelicher Sohn Adrians des Jüngeren, zurückgewiesen, als er sich um eine Pfründe bewarb, da er noch nicht geweiht sei ⁶⁹⁾.

Wenn man in diesen Fällen zunächst die verderbliche Einrichtung der Wartnerschaft ⁷⁰⁾ ausschalten wollte, so hat doch das Kapitel auch sonst darauf geachtet, nur Kleriker, d. h. Leute, die im Besitz der Weihen waren, auf seine Pfründen zu bringen. Leider erlauben die Quellen nicht, den Grad der Weihen festzustellen, den es zur Voraussetzung machte. 1508 erlaubte man dem Chorknaben Lux, sich auf Nydeck weihen zu lassen, doch wurde beigefügt, „das er die Investitur nach der wichtung m. h. wider sölle geben“. Man wolle ihn dann bei der Gesellschaft zu Schmieden oder zu Kaufleuten darin unterstützen, einen ihrer Altäre zu erlangen ⁷¹⁾. Da reichten also die Chorherren selber Hand dazu, einem Bewerber, der bloss ihrer Sängerschule angehört und keinerlei höhere Schulung genossen hatte, eine Kaplanei zu verschaffen. Das wäre ein Anhaltspunkt dafür, dass geringe Anforderungen gestellt wurden, und dass man es wahrscheinlich für Kapläne mit der Subdiakonatsweihe bewenden liess. Andererseits geht aus der Geschichte des Kirchherrn von Münsingen, Martin Lüthi, die wir an anderer Stelle erwähnen, hervor, dass das Kapitel um 1514 Universitätsbesuch der Pfarrer als begrüssenswert ansah ⁷²⁾.

Die vertraglichen Bedingungen bei der Bestellung des Messkaplans Balthasar (Kim) zum Kirchherr von Münsingen im Jahre 1493 ⁷³⁾ beschränken sich auf folgende Punkte: Der Rat von Bern muss zustimmen; die Messe in Ursellen muss gelesen werden; Pfrundtausch hat nur im Einverständnis mit dem Kapitel zu geschehen; der Kirchherr hat zum Hause Sorge zu tragen; man erwartet von ihm, dass er alle Pflichten dem Bischof von Konstanz

⁶⁹⁾ StM IV. 94; 16. Juni 1512.

⁷⁰⁾ Vgl. die viel häufiger vorkommende Wartnerschaft bei Riedweg, Stift Beromünster.

⁷¹⁾ StM III. 134; 7. Juni 1508.

⁷²⁾ Vgl. unten S. 391, nach StM V. 17 ff., vgl. StM V. 28; 2. März 1514: „im vergönnen iii jar wyter ze studiern in universitate“ etc.

⁷³⁾ StM II. 66/7; G. K. 1. Juli 1493; vgl. Lohner 118: „1498 Balthasar Kim, genannt Antoni“.

gegenüber — wie Entrichtung der Consulationes und Bannales u. ä. — erfüllt. Nirgends findet sich eine Bestimmung über seelsorgerliche Pflichten.

Später, im Jahre 1507, bei der Verleihung der Pfarrei Rüderswil an Matthias Erhardi von Bibrach, einen Landesfremden, wird für die Verschreibung vom Manual wiederum nur festgehalten, was die Sorge für das Haus, den Bau einer Scheune, die Entrichtung der Episkopalgebühren anbetrifft. Im übrigen berief man sich auf die herrschende Gewohnheit, „wie dann dieselben schriftten gewonlichen gemachet werden“⁷⁴⁾.

Die Praxis der Pfrundleihe, wie sie vom Chorherrenkapitel betrieben wird, ist demnach nicht von einer grundsätzlichen Gesinnung geleitet. Hinsichtlich der Messpfründen ist man vorsichtiger als im Falle von Pfarreien. Eine Drohung, die man 1514 an den Kaplan von Amsoldingen ergehen liess, wurde 1516 wahr gemacht. Am 21. Mai 1516 wurden ihm die Klagen der Untertanen, dass er die Messe vernachlässige, zum letzten Male vorgehalten. Am 11. Juni erläuterte man dem neuen Priester seine Messpflichten⁷⁵⁾.

* * *

Rechte und Pflichten der *Kaplane* waren in Revision eines frühern Vertrags zwischen Kapitel und Kaplanen am 9. August 1487 durch Ratsspruch bestimmt worden⁷⁶⁾. Dieser Spruch fand am 11. Dezember 1493 seine Ergänzung durch einen Vertrag, den das Stift mit den Kaplanen der Familienaltäre schloss⁷⁷⁾. Das Kaplanenwesen hat das Leben des Stifts von Anfang an belastet. Wir werden uns die Späne und Händel, wie sie sich zwischen Kapitel und den Kaplanen immer wieder einstellten, nicht alle einzeln vor Augen führen, doch ist eine Erörterung über die soziale Stellung des Kaplans am Platze⁷⁸⁾.

⁷⁴⁾ StM III. 106; 2. Juni 1507.

⁷⁵⁾ StM V. 35; 27. März 1514. — StM V. 166; 21. Mai 1516 („Nicolaus Tietsche“). — StM V. 169; 11. Juni 1516.

⁷⁶⁾ Vgl. Anhang S. 466; vgl. Türlér, Altäre und Caplaneien.... in: NBT 1895/1896, 104.

⁷⁷⁾ StA Bern, Fach Stift; Regest bei Stettler in Th. v. Mohr, Regesten I (Nr. 19).

⁷⁸⁾ Vgl. Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester, e. kirchengesch. Untersuchung, Münchner Studien z. hist. Theologie 3. Kempten 1924. — Pflieger, Pfarreiinstitut, in: Archfölsäss. Kg. VII (1932) 31 ff.

Es besteht ein Unterschied zwischen dem Messkaplan und dem Helfer. Der Messkaplan ist von der Seelsorge ausgeschlossen, er ist zugleich zahlenmässig und als Typus der Hauptrepräsentant des niedrigen Klerus. Die allgemeine Erscheinung des Spätmittelalters, dass das Pfrundeinkommen schrumpft und bei Neustiftungen gleichfalls in einem engen Rahmen gehalten wird, drückt auf den sozialen Stand dieser ganzen Klasse und lässt es verständlich erscheinen, wenn die Manualeinträge vornehmlich den wirtschaftlichen Existenzkampf dieser Leute und zugleich ihre geringe Neigung zu kanonischer Lebensführung widerspiegeln⁷⁹⁾. Der wirtschaftliche Kampf spitzt sich während der ganzen Dauer des Vinzenzenstifts immer wieder zu Händeln zu, die entweder durch Anrufung des Rates oder durch Kompromiss der Parteien nach langwierigem Gerede beigelegt werden müssen. Es geht dabei meist um die Präsenzgelder oder um die Arbeitslast. Die Chorherren als Arbeitgeber suchen die Präsenzgelder niedrig zu halten und die Gelegenheiten, sie strafweise auszusetzen, zu benützen; die Kaplane wollen sie erhöht haben. In den Jahren kurz vor der Reformation lassen sich die eindeutigsten Lohn-tarifikämpfe aus den knappen Manualnotizen herauslesen, wobei, wie im 19. Jahrhundert, der Proletarierkaplan um ein günstigeres Verhältnis von Arbeitsmenge, Arbeitszeit und Entlohnung ringt⁸⁰⁾.

Der Grund, warum die Kämpfe und Händel immer wieder losgehen und nicht ein für allemal erledigt werden können, liegt, abgesehen von den natürlichen Verschiebungen im Personalbestand, vor allem darin, dass die Jahrzeitstiftungen sich zeitweise häufen⁸¹⁾, wodurch die Verteilung von Vigilien und Seelämtern immer von neuem zur Sprache kommen muss. Das Kapitel der Chorherren strebt dabei jeweils nach einer „ewigen“ Lösung, um die Kaplane für ein anderes Mal zu binden. Jedenfalls müssen die Kaplane die neugefassten „Statuten“⁸²⁾ jeweils beschwören. Dass in gewissen Fällen hinwiederum das Kapitel dem Druck von unten nachgeben muss, beleuchten zwei Einträge vom 26. Febr. und vom 2. April 1511.

⁷⁹⁾ Vgl. unten über kanonische Lebensführung S. 387 ff.

⁸⁰⁾ Vgl. StM VI. 83 (im Zusammenhang eines unten noch näher beleuchteten Handels); 18. Sept. 1518: „Uff das haben die Capplanen andtwurt geben, si begären miltrung ir beswärd, weder uss gnaden noch uss recht, sunder das inen ir arbeit belonet werde“.

⁸¹⁾ Vgl. unten über Jahrzeitwesen S. 421 f.

⁸²⁾ Betr. Statuten für Caplane vgl. StM III. 112/3; 21./30. Juli 1507. — StM IV. 6/7; 8./9. Aug. 1509. — IV. 53; 8. Okt. 1511. — IV. 173/4; 16./17. Sept. 1513 usw.

Es handelt sich um die Verteilung von vier Pfund, die Thuring von Erlach der Priesterschaft vermacht hatte. Unter dem ersten Datum heisst es, dass ein Drittel davon an die Kaplane gehe. Am Mittwoch nach Letare aber verlautet: „M. H. wellen die vier lb [Pfund], so Thuring von Erlach inen geordnet hat, glichlich teylen under si und die Kaplân“⁸³⁾. Die Streitigkeiten erstrecken sich bis auf die Frage, in welcher Münzqualität die Kaplane entlohnt werden sollen. Am 16. Juni 1512 gibt das Kapitel zu, dass die Kaplane nur „mitt gutten löfflichen halleren“ bezahlt werden dürfen⁸⁴⁾.

Ueber die Ausrichtung der Präsenzgelder an den kranken Herrn Stephan, der der Sängerei angehört und daher zweifaches Präsenzgeld verdienen würde, wird 1512 mit den Prokuratoren der Frauenbruderschaft verhandelt. Zuerst will das Kapitel nur einfache Präsenz zahlen für die Zeit seiner Krankheit, dann überhaupt keine (weil der kranke Kaplan nicht für einen Vertreter gesorgt habe); schliesslich erklärt sich das Kapitel bereit, ihm doch einfache Präsenz zu entrichten, wenn die Bruderschaft vom Berner Rat die Bestimmung erlangt, dass das Kapitel künftig nur für die feste Zahl von 24 Kaplanen Präsenz zahlen müsse⁸⁵⁾. Aus dem letztern geht

⁸³⁾ StM IV. 40/44.

⁸⁴⁾ StM IV. 95.

⁸⁵⁾ Vgl. StM IV. G. K. 25./26. Aug 1512. — IV. 125/7; 15. Dez. 1512/5. Jan. 1513. — IV. 129/30; 19. Jan. 1513. — IV. 131/2; 27. Jan. 1513. — IV. 151; 18. Mai 1513. — IV. 162; 27. Juli 1513. — V. 32; 15. März 1514. — StM V. 42; 10. Mai 1514 (alles über Hrn. Stephan) usw.

Im folgenden eine Zusammenstellung von Manualstellen, die einen Streit zwischen Kapitel und Kaplanen zum Gegenstand haben:

StM VI. 69; 4. Aug. 1518: „M. h. wöllen her cünrat, dem swartzen, die helfferey geben“. — ib.; 11. Aug. 1518: „Des spans halb zwüschen m. h. der stiftt an einem und den capplanen dem andern teil, erwachsen der vigilyen und ministrierens halb, darin dann die capplanen vermeinen, dem provisor nützit zulassen, diewil er doch kein clericus sye. Uff das inen tag gesatzt byss ad generale cappitulum“. — VI. 74; G. K. 25. Aug. 1518: „Uff die gestellten artickel der capplanen haben m. h. geratten, wann min herren die beid vögt zusammen komen, so wöllen m. h. gern lassen reden zu früntlicher lütrung der spänn und irrung zwüschen inen erwachsen, wo aber das nit sin mag, so wöllen m. h. inen das Rächt sin vor irem ordinario“. — VI. 77; G. K. (+ Vogt); 30. Aug. 1518: „Der articklen und beswörden halb zwüschen m. h. von der stiftt und den capplanen erwachsen, haben sich m. h. erlüttert, das si by den vorgelüttrotten und uffgerichten sprüchen und verkommen beliben und uff die gestelten artickel nützit zu andtwurttten

hervor, dass das Kapitel seinerseits in einer finanziellen Zwickmühle sass und aus dem Fall eine Verbesserung seiner Position herauszuholen versuchte.

Die *Helter* sind die eigentlichen Seelsorgegeistlichen. Sie stehen neben oder unter dem Kustos. In der Berner Stiftskirche waren in

wollen haben“. — VI. 78; 1. Sept. 1518: „Der wortten halb, so meister Marx uff herrn Cunrat gerett hat, namlich, das sich herr Cunrat berümpft sölle haben, wie m. h. vom cappittel zwen zu herrn Cunrat geschickt, das er von den capplanen sölle fallen, so wöllen m. h. im die helffery geben, derselben wort ist meister Marx gichtig und zücht an einen vorsager“. — VI. 80/81 (+ Stiftsvogt Seckelmeister Hüpschi + Venner Hs. von Wingarten als Vogt der Caplane) 15. Sept. 1518: „Der Irrung und spän halb, so sich halten zwüschen m. h. der stift an einem und gemeinen capplanen, dem andern teil, haben m. h. geratten, wo die capplanen gewalt bringen, was gemittlet werde zwüschen beyden parthyen, das si das wöllen stätt halten für sich und ir nachkomen, wo si aber das nitt thun wöllen, so bietten m. h. inen Rächt für irem ordentlichen richter. Uff das haben die capplan andtwurt geben, mit sampt irem vogt, Hansen von Wingarten, si wöllen ver-gönnen, das m. h. vom cappittel und si zusammen sitzen und der spänigen articklen halb red halten, und wo si beyder sit vereint mogen werden, das aldann beyd teil, m. h. von Bern bitten zu besiglen. Söllicher sach halb ist widerumb tag gesatzt uff ietz sampstag“. — *ibid.*: „Zwüschen dem subcustos und her Cunraten haben m. h. geratten, das der sub-custos sin kundtschafft enthalte byss her cunrat moge zugägen sin“. — (Am 22. Sept. wird dann beiden gegenseitige Freundschaft befohlen: StM VI. 88.) — VI. 82—84 (mit beiden Vögten) 18. Sept. 1518: 1. Kap. verlangt Klarheit darüber, ob die Caplane mit ihren Beschwerden die Gnade oder das Recht anrufen, 2. Kap. verlangt für den ersten Fall, dass die Caplane „sölliche miltrung“ für sich und „ire nachkomen“ durch den Rat von Bern als Inhaber des ius patronatus bestätigen lassen. 3. „Uff das haben die Capplanen andtwurt geben, si begären miltrung ir beswärd, weder uss gnaden noch uss recht, sunder das inen ir arbeit belonet werde“. 4. Vermittlungsgespräch zwischen Sekelmr. und Venner Wingarten. Nach nochmaliger Rücksprache mit den Capplanen gibt letzterer bekannt: „si begären ir beswärd halb miltrung und bessrung uss göttigkeit und nit uss rächt, also das si wöllen hören, was die gnad sye, so si inen wöllen thûn“. 5. Vorschläge des Kapitels: a) betr. Ministratur, „das si die capplanen der ministratur halb wöllen ledig lassen...“, b) betr. alte Vigilien, „wöllen si ouch die capplanen ledig lassen“ unter Sistierung der Auszahlung von bisher geleisteten 7½ lb. c) Die Hälfte dessen, was die Büchse einträgt, geht an die Kaplane. — VI. 86/7; 20. Sept. 1518: 1. Antwort der Caplane auf die Kapitelsvorschläge: „das si die gestellten artickel annämen“ mit Zu-

der Regel sechs Kaplane mit der Helferei betraut⁸⁶). Man suchte also trotz der begrifflichen Scheidung von Helferei und Kaplanat beides in der Praxis zu verknüpfen. Wenn dies aus dem Bestreben heraus geschehen wäre, die von der mittelalterlichen Kirchentradi- tion geschaffene Kluft zwischen Messe und Seelsorge zu über- brücken, so müsste man es als bemerkenswerte Anstrengung werten, dem Tagewerk des Klerus einen echt frommen Sinn zu verleihen. Doch ist die Verquickung von Kaplanat und Helferei nicht so, son- dern wirtschaftlich und organisationstechnisch zu motivieren. Dies lässt sich aus den ungezählten Manualnotizen ersehen, die sich mit Kaplanat und Helferei befassen.

Bei der Wiederanstellung des Herrn Bartholomäus als Helfer vom 25. Juni 1504 bestimmt das Generalkapitel, er solle zwei Wochen das „gbein“ (d. h. die Beinhauskapelle) mit Messelesen ver- sehen, dazu seine Helferwoche einhalten; wenn er „mittwuchner“ sei, solle er die St. Sebastiansmesse vom Donnerstag und Unser Lieben Frauen Messe in der Bruderschaftskapelle erst am Samstag lesen; auch möge er dem Kustos in den Seelmessen behilflich sein⁸⁷). Am 23. Juni 1508 wird beschlossen, „ein statut zu machen; wann ein helffer angenommen werde, er sye verpfründt oder nit, wann er schon dehein presentz hätt, das im das gelt von visitationi- bus (= Messebesuch), vigilyen, ministryen und anderm wie einem andern Caplan solle werden und gevollgen“⁸⁸). Dieser Beschluss wurde wahrscheinlich im Hinblick auf die besondere Helferstellung von Franz Kolb gefasst, der vom Rate anfangs desselben Jahres

satzantrag betr. neue Vigilien und Jahrzeiten: dass in jenen Fällen, wo sie „darin gemeldet wurden (d. h. in der Verschreibung erwähnt), das man inen sölliche vergabung wölle lassen verfolgen“; 2. Kapitel heischt Bedenkzeit wegen des Zusatzes, weil Kap. jetzt nicht völlig besammelt. 3. Kapitel bestätigt im übrigen den Ansatz von 2 Pfennigen für Teil- nahme an den alten Vigilien pro Caplan. 4. Auf Bitte des Venners von Wingarten geben m. h. den Caplanen für Präsenz in den alten Vigilien 1 Pfennig mehr, also 3 Pfennige. 5. Die Caplane sollen ihren Vogt den neuen Vertrag besiegeln lassen.

Der ganze Handel führte noch zu keiner endgültigen Lösung vgl. StM VI. 252; 9. Jan. 1521 und StM VI. 258/9; 23. Jan. 1521 („Es ward abermals fürgenomen der handel und span zwüschen m. h. der stiftt und den capplanen...“).

⁸⁶) Vgl. z. B. StM IV. 132/3, VI. 163.

⁸⁷) StM III. 29.

⁸⁸) StM III. 137; G. K.

unter Ansetzung einer Besoldung, also ohne Pfründe, angestellt worden war ⁸⁹⁾.

Der Name Kolbs in diesem Zusammenhang lässt vermuten, dass die Persönlichkeiten im Helferamt schwerer wogen als diejenigen im Messkaplanat. Aus der Zahl der Helfer kamen nachmals auch Berchtold Haller und Jörg Brunner, letzterer als „Nidegger“. Ein eigentliches Helferstatut wurde offenbar erst 1519 von Thomas Wyttenbach und Heinrich Wölfli verfasst ⁹⁰⁾.

* * *

Den Inhabern der höhern Aemter wäre es gegeben gewesen, von ihrer Stellung aus dem Stiftsleben bestimmte Impulse zu verleihen, die es über ein bloss wirtschaftlich-politisch orientiertes Dasein hinausgehoben hätten. Propstei und Dekanat stehen demnach im Vordergrund. Die *Pröpste* Armbruster und Stör geben sich von vornherein als politische Agenten ⁹¹⁾ und stehen den inneren Aufgaben des Kapitels dementsprechend desinteressiert gegenüber. Johannes Murer, der zwar von der Kustodie herkommt, ist doch zu wenig stark ergriffen von der Predigt Aufgabe, als dass er die Sonderstellung der Propstei, wie sie von seinen Vorgängern geprägt worden war, zugunsten zielstrebigen Wirkens an der Spitze der Körperschaft hätte preisgeben mögen ⁹²⁾. Vom Kapitel aus wird

⁸⁹⁾ Vgl. Eissenlöffel 13 u. 91.

⁹⁰⁾ StM VI. 163; G. K. 26. Aug. 1519: „es sind gehört worden die statuten anträffend die Helffer, durch Doctor Thoma und Meister Heinrich gemacht, et placuit dominis. — Es sind beschickt worden die hällffer und inen vorgeläsen worden die stattuten“. — Weiteres betr. Helfer vgl. unten S. 396 ff.

⁹¹⁾ Vgl. Blösch 90; betr. *Burkhart Stör* ausserdem 21 ff. und 70 ff.; dieser besass den Propsttitel nur für Amsoldingen, im Vinzenzenstift war er Dekan unter Armbruster, starb aber bereits anfangs Juni 1485 und wurde von Peter Kistler abgelöst. Vgl. Reymond dignitaires 454; Déllion 11. 194; 12. 271; AnzfSG 8. (1899) 152; Lohner 183; A I. 135, 148, 276; vgl. neuerdings F. Kasser in „Berner Heim“ 1940, 21—24. — Ueber *Johannes Armbruster* vgl. Reymond dignitaires 260 ff. und Moser, Wilh. v. Diesbach (1930) 35/36 und passim („Reisepropst“); vgl. bes. ibid. 214/5 (Anhang zu S. 62: charakteristischer Brief Armbrusters); über Armbrusters Unkenntnis in Latein macht sich Anshelm lustig: A. I. 270; ferner A. I. 370/1; III. 177/8 (Tod A's am 29. Juli 1508 während Jetzerprozess).

⁹²⁾ *Joh. Murer*: betr. Custodie vgl. Urk. v. 1491 im Anhang; er wird am 21. Sept. 1492 Dekan in Nachfolge Kistlers (RM 75, 257/8) und 27. Aug. 1508 nach dem Tod Armbrusters Propst (RM 139, 73); anfänglich

allerdings öfter der Versuch wiederholt, den Propst durch Ueberbindung von Festgottesdiensten und ähnlichen Aufgaben dem Ganzen einzugliedern. Doch vermag es nicht durchzudringen. Johannes Murer wird in seinen letzten Jahren geisteskrank. Dadurch verliert die Propstei ihr Ansehen. Als man ihn schliesslich zum Rücktritt veranlasst und Nikolaus von Wattenwyl⁹³⁾ an seine Stelle tritt, befindet man sich bereits inmitten der Reformationsfragen; der neue Propst, der an sich wohl befähigt gewesen wäre, dem Stift ein anderes Gesicht zu geben, von dem wir auch wenigstens einen Versuch, den Klerus auf eine straffere Haltung zu verpflichten, kennen⁹⁴⁾, ist zu wenig lange im Amt, indem er, von der Reformation ergriffen, nach drei Jahren selber seine Stelle resigniert⁹⁵⁾. So ist von der Propstei aus für die geistige Geschichte des Stifts nichts oder nur Negatives zu gewinnen.

Das *Dekanat* ist durch Peter Kistler, den Sohn des Schultheissen zur Zeit des Twingherrenstreits⁹⁶⁾, auf angesehener Höhe gehalten worden. Er hat sich auch einen gewissen Bildungsanstrich zu geben gewusst, der in dem Schreiben, das der Bischof von Lausanne Benedikt von Montferrand zur Bestätigung seiner Wahl als Dekan an ihn richtet, ein Echo findet⁹⁷⁾. Ihm wird Gundelfingens Topographia urbis Bernensis gewidmet⁹⁸⁾. Auch von aussen her schien man den Einsatz kulturpolitischen Willens vom neuen Dekan zu erwarten. Aber Kistler war, wie etwa die Art seiner Bewerbung um den Bischofssitz in Sitten beweist⁹⁹⁾, ein Kurtisane gleich Stör und Armbruster. Er teilte seine Kraft zwischen der Propstei Zofingen,

eifriger Agent im Ablasswesen vgl. Liebenau in BaslerZfG II. (1902) 72 ff.; Anzeichen der Krankheit StM VI. 227 (5. Sept. 1520), St + T 9 18. Febr. 1521 betr. Coadiutor) und StM VI. 304 (6. Nov. 1521).

⁹³⁾ RM 197, 16 (vgl. St+T 199; 5. März 1523) und StM VII. 79/80; 18. März 1523; vgl. ADB XVI. 249 und BB IV. 214 ff.; dazu ZW VIII. Nr. 301 Anm. 1 (und Register zu ZW); ferner Anshelm (Register); eine befriedigende Biographie fehlt noch; vgl. auch Reymond dignitaires 468/9.

⁹⁴⁾ Vgl. Anhang S. 485.

⁹⁵⁾ St+T 770 (1. Dez. 1525) und 841 (8. März 1526: Nachfolger Joh. Stürmeyer).

⁹⁶⁾ Vgl. oben erstes Kap. S. 179 ff.; P. K. stud. Basel 1470, Paris 1476 bac., 1477 lic., 1478 proc. als mag. art.

⁹⁷⁾ StA Bern, Fach Stift, 27. Febr. 1487 (vgl. Regest bei Stettler in ThvMohr Regesten I. Nr. 9).

⁹⁸⁾ Vgl. Blösch in AHVB IX (1880), 177 ff.; vgl. Rüegg, Heinrich Gundelfingen, Diss. Freibg. (1910) S. 59 ff.; vgl. oben Kap. über Kanzlei S. 229 f.

⁹⁹⁾ Vgl. Moser, Wilhelm von Diesbach (1930), 54 ff.

die er ebenfalls inne hatte¹⁰⁰), und dem Berner Dekanat. Unter seinem Nachfolger, dem nachmaligen Propst Murer¹⁰¹), ist das Dekanat schlecht und recht geführt worden, ohne dass von ihm spürbare Wirkungen auf das Kapitel ausgegangen wären, und es hätte nach dem weitem Wechsel von 1507 unter Ludwig Löubli¹⁰²), der im Jetzerprozess die Rolle des promotor fidei inne hatte¹⁰³, einen Aufschwung und eine Bedeutung für das Kapitel gewinnen können wie nie vorher, wenn nicht Löublis zänkisches Temperament alle Beziehungen zu den Berner Stiftsmitgliedern vergiftet und seine Freiburger Stellung als Münsterpfarrer ihn in den unglücklichen Arsent-Prozess verwickelt hätte¹⁰⁴). Löubli hat das Dekanat heruntergebracht. Er ist zugleich dafür verantwortlich, dass Heinrich Wölflis schwache Seite, seine Leichtgläubigkeit, unmässig stark beleuchtet wurde, so dass dieser kulturstrebigste unter allen Berner Chorherren gerade in Bern zunächst bei kleinerem Ansehen und Einfluss blieb, als ihm zugekommen wäre¹⁰⁵).

Lebensführung.

Der Stiftsvertrag hatte mit besonderem Nachdruck den Verzicht der Stiftsmitglieder auf das *Konkubinat* verlangt und für die Bekämpfung dieser normwidrigen Erscheinung tatkräftige Hilfe des Rates zugesagt¹⁰⁶). Diese Haltung des Rates war nicht neu. Die Vorstösse der weltlichen Obrigkeit zur Ausmerzung des irregulären Zusammenlebens der Kleriker mit Frauen gehen weit hinter den Beginn der Reformtätigkeit des Rates in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts zurück¹⁰⁷). Dass das Konkubinat, solange das Kirchenrecht den Kleriker ehelos haben wollte, eine empfindliche Störung in der Geschlossenheit der kommunalen Lebensordnung bedeutete, leuchtet ein. Es ging dem bürgerlichen Kirchenpolitiker dabei weniger um die Erfüllung des kirchlichen Sinnes des Zölibats, als um die Sicherung der legitimen, ehelichen Geschlechtsbeziehung und um die Ehre und das Ansehen des Klerus. (So war es eine

¹⁰⁰) Vgl. Zimmerlin, Zofingen, Stift und Stadt im MA (1930), 160; dazu war er noch Chorherr in Beromünster, vgl. Rüegg a. a. O. und Riedweg 493.

¹⁰¹) Vgl. oben Anm. 92.

¹⁰²) RM 139, 101; 15. Sept. 1508; vgl. Art. v. Rettig in BB. I. 166.

¹⁰³) Vgl. QSG 22 (1904) passim (Register).

¹⁰⁴) Vgl. Moser a. a. O. 176/7 und Büchi, Schiner I. 207 ff.

¹⁰⁵) Vgl. Stammler, Lupulus in Kath. Schweiz.bl. 1887, 162 ff. u. unten S. 431 ff.

¹⁰⁶) Vgl. oben, nach JfSG IX. 103, Art. 23.

¹⁰⁷) Vgl. Justinger 192 betr. Beginnen-sturm 1405.

Selbstverständlichkeit, dass nach dem Hinfall des Eheverbotes der reformierte Staat die Prädikantenehe förderte¹⁰⁸.) Die *vita canonica* ihrerseits verlangte den Zölibat um der asketischen Stärkung des Priesterstandes und um der Vermeidung ziviler Rechtsfolgen willen.

Das Konkubinat des Klerikers war eine weitverbreitete Erscheinung im Spätmittelalter. Es bildete ein Haupttraktandum von Synoden und Visitationsberichten. Von hier auch leitet sich der erste grössere zürcherische Vorstoss gegen die konstanztisch-bischöfliche Hirtengewalt her¹⁰⁹). Sebastian Meyer, der Guardian des bernischen Barfüsserkonventes, nahm durch seine Schrift „Ernstliche Ermahnung Hugo von Landenbergs etc.“ (1522/23) daran teil¹¹⁰). Seine Ausführungen über den Punkt des vom Episkopat als Finanzquelle genützten und deshalb tolerierten Konkubinenwesens sind zwar Polemik, aber sie enthalten gleichzeitig aufschlussreiche Hinweise. Er behauptet, dass durchschnittlich jährlich im Konstanzer Bistum fünfzehnhundert Pfaffenkinder zur Welt kämen. Von jedem Fall erhalte der Bischof 4 Gulden, macht also jährlich 6000 Gulden. Die im Hirtenbrief von 1521 verkündigte Erhöhung der Straftaxe auf 5 Gulden — die vom Bischof als Reformmassnahme gedacht war — erhöhe den Einkommensbetrag auf 8500 Gulden. Dazu müssten dem Bischof jährlich auch die Konkubinen abgekauft werden¹¹¹). Welche seelische Belastung dem Einzelnen aus der Ausweglosigkeit der Situation erwachsen konnte, illustriert Sebastian Meyer drastisch mit der Geschichte vom verheirateten Schulmeister, der sich von seiner Frau trennte, um Priester zu werden. Er war aber nicht imstande, keusch zu leben und nahm ein Mädchen zu sich. Um seine frühere Frau nicht zu kränken, zog er darauf fort und liess sich im Konstanzer Bistum nieder. Als sie ihm aber folgte, nahm er sie wieder zu sich und entliess die Magd. Es wurde ihm jedoch gesagt, er müsse sein Weib entfernen oder auf die Pfründe verzichten. Da

¹⁰⁸) Vgl. Feller 103/4; vgl. De Quervain, Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation, Diss. Bern (1906) 37 ff.

¹⁰⁹) Vgl. „Supplicatio ad Hugonem episcopum Constantiensem“ v. 2. Juli 1522 in ZW I. 197 ff.

¹¹⁰) „Ernstliche Ermahnung Hugo von Landenbergs, Bischofs zu Konstanz, zu Frieden und Einigkeit, mit schöner Auslegung und Erklärung, (samt:) Summarium der schädlichen, tödlichen Gifte, so in diesem Mandat inbegriffen“ (Augsburg ? 1522/3), hg. Schottenloher in Flugschriften aus den ersten Jahren der Ref. IV. 5 (1911).

¹¹¹) a. a. O. 305/6.

behalf sich der Priester wieder mit der Magd und behielt seine Pfründe ¹¹²⁾.

Wir stellen dies unsern folgenden Ausführungen über das Verhältnis zwischen kanonischer Forderung und bernischem Stiftsleben voran, um die Schwierigkeiten zu beleuchten, denen ein Reformwille begegnen musste.

Bereits am 17. April 1490 taucht im Stiftsmanual die bezeichnende Notiz auf, dass man nach der Rückkunft des Dekans auf Anbringen des Propstes „ein reformation tûn“ soll „de mulieribus halb“ ¹¹³⁾. 1491 wird „luter angesehen“, dass die sechs Helfer „nitt zû den unêren sin noch sitzen söllent“ ¹¹⁴⁾. Eingehenderes vernimmt man aus dieser Zeit nicht, doch zeigt die allgemeine Formulierung beider Einträge, dass man es beide Male nicht mit vereinzelt Fällen zu tun hatte.

Wie auf andern Gebieten ist auch hierin nach dem Jetzerhandel ein stärkerer Reformwille im Kapitel zu spüren. Er wurzelt freilich mehr in der Furcht vor der öffentlichen Meinung als in der Einsicht in eine innere Notwendigkeit der Wandlung.

Dies zeigt sich etwa in folgendem: Das Kapitel entscheidet 1510 im Konkubinatshandel der Caplane Ludwig Speich und Dietrich Hübschi (ab 1515 Chorherr), dass dieselben ihre Jungfrauen wegweisen sollen, andernfalls sie censuras ecclesiasticas zu gewärtigen hätten, im übrigen seien sie gegenüber der vorliegenden Klage freigesprochen ¹¹⁵⁾. Am 16. September 1517 wird Meister Martin Läderach befohlen, „mit her Simons (eines eben verstorbenen Caplans) Junckfrowen zû reden, usz dem husz zû keren, damit niemand kein boss argwon möchte haben und m. h. dadurch nicht verdacht und hinderrett werden“ ¹¹⁶⁾. Der Organist bestreitet 1518, als „im söllliche misshandlung fürgehalten“ wurde, dass er eine Frau von Baden — aus der lustigen Stadt — in seinem Hause halte ¹¹⁷⁾. Wenige Tage darauf wird ihm von m. h. ein Haus geliehen, „soverr das er zimlich und erlich husshalte“ ¹¹⁸⁾. Dass nicht nur niedere Kleriker, Kaplane und Helfer, Konkubinen hielten, geht etwa daraus hervor, dass Dekan Löubli 1513 vom Kapitel angehalten wird, er

¹¹²⁾ a. a. O.

¹¹³⁾ StM I. 116.

¹¹⁴⁾ StM I. 207; G. G.

¹¹⁵⁾ StM IV. 26; 24. Juli 1510.

¹¹⁶⁾ StM V. 260; 16. Sept. 1517.

¹¹⁷⁾ StM VI. 64; 30. Juni 1518.

¹¹⁸⁾ StM VI. 66; 7. Juli 1518.

möge Fidelbogina den Leidlohn bezahlen oder sich vor Kapitel verantworten, und dass demselben 1515, als er sich in „Leistung“, d. h. im Exil, befindet, „siner metzen halb“ geschrieben wird, „dieselbigen von im ze schicken oder aber selbtz da dannen ze varen“¹¹⁹⁾.

Dennoch waren es vor allem die Untergebenen des Kapitels, die Kaplane, welche jenem mit ihrer Ungebundenheit viel zu schaffen machten. Der zusammenfassende Bericht Michael Röttlis, des Schulmeisters und Kapitelschreibers, über die Excesse des Pfisternkaplans Thimotheus Kreuzberger, die im Januar 1515 zur Verhandlung kamen, eröffnet den Blick auf ein Idyll und in einen Abgrund zugleich¹²⁰⁾.

Dieser Herr Thimothe nämlich habe schon mehrmals ungebührlich gehandelt und öffentliches Aergernis erregt, indem er „offenlich vor sinem husz in siner Jungfrowen schosz gelegen“, und zu Zeiten sei er in ebenso ungebührlicher Weise „bei heitter tag zitt“ bei seiner Jungfrau vor der Haustüre gesessen und habe, mit einem Frauentüchlein „getuchlett“, derselben „spöttlichen geholffen“ Garn zu winden. Trotz dieser und anderer „unprüsterlicher Sachen“, die man anstandshalber nicht nennen wolle, durch welche aber besagter Herr Thimothe bereits straffällig geworden sei, habe man Geduld geübt, und das Kapitel habe immer noch auf Besserung „sines wäses“ gehofft. Nun habe er sich nicht nur nicht gebessert, sondern auch neue Schuld auf sich geladen. Er habe Betrug geübt, indem er ausserhalb der Stiftskirche Messe hielt, vorher aber seinen Altar im Münster so bereitstellte, dass die Leute meinten, er würde binnen kurzem dort Messe lesen, und zum voraus ihr Opfer spendeten. Dasselbige habe er nachher geflissentlich eingesteckt und den Altar abgeräumt, ohne Messe gelesen zu haben. „Damit sindt die frommen menschen an irem almusen betrogen und die lieben seelen der guttdatt der messz berowet worden.“ Das Kapitel hatte ihn daraufhin ins Gefängnis gelegt, liess sich aber durch die Fürsprache der gesamten Kaplanschaft erweichen. Er wurde aus dem kalten Gefängnis in eine Stube der Schaffnerei geführt, wo zu bleiben er beschwören musste. Schliesslich strafte ihn das Kapitel mit einer Busse von zehn lb und bestimmte das Geld zur Anschaffung einer Prozessionsstandarte.

Diese Geschichte ist deshalb so aufschlussreich, weil sie nebst der würdigen Indignation des Kapitels, die aus dem Ton des Schrei-

¹¹⁹⁾ StM IV. 136; 23. Febr. 1513. — StM V. 94; 14. Febr. 1515.

¹²⁰⁾ Vgl. Anhang nach StM V. 267—270 S. 481 ff.

bers herausklingt, den moralischen Tiefstand des Kaplans in seiner Selbstironisierung veranschaulicht und endlich zeigt, dass nicht der — freilich perhorreszierte — allzu vertrauliche und allzu öffentliche Umgang mit der Konkubine, sondern erst der Messopferbetrug die Bestrafung herbeirief. Eine Vertreibung von der Pfründe kam dabei nicht in Frage, weil ja die Gesellschaft zu Pfistern und nicht das Kapitel im Besitz des Collaturrechts auf diesem Altar war.

Im Jahre 1518 hatte derselbe Kaplan wieder einen Exzess begangen, der ihn aber nur fünf Pfund kostete. Er hatte einen Exkommunizierten absolviert und zur Kommunion zugelassen. Das Kapitel ratifizierte nachträglich diese Kompetenzüberschreitung, liess aber gleichzeitig durch den Custos Thomas Wytttenbach Herrn Thimothe auffordern, dafür zu beichten und Absolution zu verlangen¹²¹). Thimotheus Kreuzberger unterschrieb 1528 die Disputationsthesen unter Vorbehalt der Artikel 4 bis 7. Mit andern Worten: er versagte seine Zustimmung jenen Thesen, die der Messe und den Jahrzeiten die Existenzberechtigung entziehen wollten¹²²).

Selbstverständlich gingen die Anweisungen des Kapitels in diesen Dingen auch an die Landpfründen. Bei diesem oder jenem Kirchherrn hatte man Jungfrauen entdeckt, die wegzuschicken waren¹²³). Wenn sich heikle Fälle einstellten, wie jener des Kirchherrn Martin Lüti von Münsingen, der 1513/14 irgend einen Handel mit der Tochter des Grundherrn Junker Nägeli hatte, zeigt sich, dass das Kapitel nur im Interesse der Ruhe in der Gemeinde einschritt und nicht aus moralischer Empörung. Es suchte den Kompromiss und legte dem Kirchherrn daher nahe, für einige Jahre von der Pfründe zu gehen, bis sich die Gemüter beruhigt hätten; man wolle für ihn unterdessen einen Vikar einsetzen, der ihm später wieder werde weichen müssen. Wenn er sich in der Zwischenzeit auf eine Universität zum Studium begeben, wolle man ihm eine jährliche Entschädigung von 20 lb zusichern, die ihm sein Vikar aus dem Pfrundeinkommen abzutreten hätte. Dieser Vorschlag gelangte nicht zur Durchführung, weil der Grundherr mit den Gemeindefürsorge-untertanen dagegen protestierte, dass man sie mit einem blossen Vikar abspeisen wolle. Das Kapitel vollzog daraufhin einen Pfründentausch und versetzte den Kirchherrn von Rüderswil nach Münsingen — es war der später durch den Reformationshandel von

¹²¹) StM VI. 58; 9. Juni 1518. — StM VI. 64/5; 30. Juni 1518.

¹²²) St+T 1465 (S. 595).

¹²³) Vgl. StM IV. 35; 18. Dez. 1510.

1522 mit Jörg Brunner bekannt gewordene Ulrich Güntisberg — und liess Martin Lüti statt an die Universität nach Rüderswil übersiedeln ¹²⁴).

Die so gekennzeichnete Haltung des Kapitels in Fragen, die das Konkubinenwesen berühren, entspricht demnach der gesamten geistigen Lage vor der Reformation: Das Wissen um die kanonische Forderung wird nur dort eingesetzt, wo es das Interesse der Ständesehre und des guten Einvernehmens mit der Welt verlangt. Das Kapitel wird, wenn man auf die zeitliche Entwicklung der Dinge sieht, nach 1509 im allgemeinen (und besonders seit Wittenbachs Wirken in Bern 1515) schärfer und zugriffiger, ohne sich aber auf feste Grundsätze zu berufen.

Die kanonische Lebensführung schliesst noch andere Forderungen in sich als das Zölibat. Die priesterliche Würde, die in kritischen Fällen angerufen wurde, hat nicht alle Reibungen zwischen den Stiftsmitgliedern verhindern können. Schmähsucht, Schwatzhaftigkeit und Gerüchtemacherei hatten oft freies Spiel. Häufig werden daher auch *Ehrenhändel* vors Kapitel getragen und von demselben durchberaten. Freilich gewährt das Material meist nur kargen Aufschluss.

Ulrich Stör warf im Dezember 1490 dem Dekan Kistler vor, er habe 600 Pfund Stiftungsgelder veruntreut. Kistler forderte Beweis oder „Entschlachnis“, das heisst Ehrenerklärung. Der Verleumder dagegen verlangte, dass man ihm Ziel und Tag setze, er sei nicht auf Antwort vorbereitet ¹²⁵). Das Stiftsmanual schweigt sich über den Fortgang der Angelegenheit aus. Von Geldforderungen des Stifts an den Dekan ist aber nie die Rede. Kurz vor diesem Handel hatte der Kustos Johannes Murer den Kanonicus Otto (Bor?) wegen eines nicht näher bezeichneten Ehrenfalls ent schlagen müssen ¹²⁶).

¹²⁴) StM III. 165; 7. Febr. 1509: „M. h. wellen Meister Martins fründ ein collation uff nidegg geben: Martinus Lútti de Münsingen; und wil sich Meister Martin verpflichten, das m. h. darumb nit sölle angestrengt werden und unschadlich bliben“; (Mr. Martin = Martin Läderach). — StM IV. 41/42 Pfrund Münsingen (15./26. März 1511). — Das Weitere: StM V. 17; 25. Jan. 1514. — StM V. 24/5; 18. Febr. 1514 (Extrasitzung). — StM V. 26; 22. Febr. — V. 27/8, 2. März. — V. 29; 8. März. — V. 35; 29. März. — V. 37; 19. April. — V. 40; 26. April. — Lohner 427: 1520 Martin Lüthi in Lützelflüh. Derselbe hatte 1507 in Freiburg i. Br. studiert, vgl. Matr. d. Univ. Freiburg, hg. Mayer (1907).

¹²⁵) StM I. 197; 23. Dez. 1490.

¹²⁶) StM I. 189; 3. Nov. 1490.

Dekan Johannes Murer und sein Bruder Mathis waren dagegen Kläger um Schmähungen willen, die um 1505 von drei Kaplanen begangen worden waren. Der Span wurde „in der früntschaftt zügelegt“¹²⁷⁾.

Durch die Lupulusbiographie von Stammler ist der langwierigste Ehrenhandel, der die Stiftswelt bewegte, die Feindschaft zwischen Heinrich Wölfli und Ludwig Löubli, schon in vielen Einzelheiten bekannt¹²⁸⁾. Wir zitieren hier nur jenen Manualeintrag, welcher zeigt, dass das Kapitel wohl sich weise über das Menschengezänk zu erheben sucht, gleichzeitig aber doch mit einem gewissen Aerger vermerkt, dass die Streitenden ihren Handel noch nicht vor Kapitel gebracht haben. Am 3. März 1512 heisst es nämlich, man wolle die drei Herren, den Dekan, Meister Konrad und Meister Heinrich Wölfli als Kapitelsbrüder nicht mehr zum Kapitelsbesuch aufbieten, „sunder sy also lasen hocken und kuten, so lang und sy wöllent“, oder bis sie selber erscheinen und dartun würden, weshalb sie längere Zeit dem Kapitel ferngeblieben seien. Einem allfälligen Vermittlungsversuch des Stiftsvogtes, Herrn von Scharnachthal, wolle man nicht im Wege stehn. Man wisse aber nichts von der Streitsache, „die doch minen herren vom capitel verborgen ist und unwissendig“. Der Normator soll den dreien jedenfalls alle Absenzen ankreiden, „stupfen“¹²⁹⁾.

Häufig sind die *Streitigkeiten zwischen Kaplänen*. Einmal tritt auch die Jungfrau des Kaplans Ludwig Speich als Klägerin gegen den Kaplan des Kaufleutenaltars, Herrn Adam von Ulm, vor Kapitel. Die vom 8. Juli 1512 datierte Zusammenfassung des Handels aus der Feder von Michael Röttli gibt wiederum eine Reihe von Einzelzügen aus dem rohen und bewegten Leben des niedern Klerus preis¹³⁰⁾. Es ist das Jahr des Pavierzugs; der Arsentprozess liegt erst kurze Zeit zurück. Kardinal Schiners Partei hat über die Anhänger Jörg uf der Flüe's triumphiert¹³¹⁾. Politische Leidenschaft ergreift alle Stände.

Lucia von Luzern verlangt Entschädigung von Herrn Adam, welcher sie kürzlich mit einem Sessel niedergeschlagen habe. Der

¹²⁷⁾ StM III. 75; 4. Okt. 1505 (die drei Kapläne: Thimotheus Kreuzberger, Pankraz Schwäbli, Johannes Teschenmacher).

¹²⁸⁾ Stammler, Lupulus 160 ff. u. 239 ff. ¹²⁹⁾ StM IV. 80; vgl. Stammler 163.

¹³⁰⁾ Vgl. Anhang S. 480 f. nach StM IV. 98/100; 8. Juli 1512.

¹³¹⁾ Vgl. Dübi, Die Haltung der Berner in dem Streite zwischen Georg Supersaxo und Matthaeus Schiner in AHVB 28 (1926), 131 ff., bes. 185 ff. — Moser, Wilhelm von Diesbach (1930), 175 ff.

Kaplan stellt dies nicht in Abrede, meint aber, es sei nicht weiter verwunderlich, da er von ihr durch Schmähreden auf den Bischof von Wallis und den Chorherrn Meister Konstans Keller gereizt worden sei. Sie habe die beiden als Schelmen bezeichnet, die besser ertrunken in der Aare lägen, weil dann mancher Eidgenosse jetzt in Frieden leben könnte; dies habe er ihr mit Schlägen heimgezahlt. Er nennt als Zeugen die Kaplane Thimothe, Stephan und Dietrich Hübschi. Diese drei kommen vor Kapitel und holen nun mit der Erzählung noch weiter aus. Herr Thimothe und Herr Adam hätten eines Abends nach der Vesper miteinander über den in der Sache des Jörg uff der Flüe gefangenen gesetzten Schreibern von Luzern gesprochen. Die hinzutretende Lucia habe den Fall desselben nicht so wichtig nehmen wollen, er sei ja doch nur „ein heilloser schwab und lantzknächt“. Herr Adam habe erwidert, dass man Schelme sowohl bei den Schwaben, wie bei den Eidgenossen finden könne, und im übrigen habe der Schreiber des Jörg festgenommen werden müssen. Hierauf sei nun die Lucia mit jenen Schmähungen gegen Schiner und Konstans Keller eingefallen, wonach Herr Adam sie beschimpft und geschlagen habe. Die Dame sei ihm aber mit Worten und Händen nichts schuldig geblieben.

Das Kapitel erkennt im Vergleichsverfahren auf gegenseitige Ehrenerklärungen, bestraft aber überdies Herrn Adam mit einer Geldbusse. Der Handel zeigt, wie die politischen und nationalen Themen in primitiver Form den Gesprächsstoff der Kaplane bestreiten. Durch Teilnahme von Stiftsmitgliedern an den bernischen Auszügen als Feldgeistliche dringt der politische Lärm auch sonst etwa ins Kapitel¹³²⁾, doch bleibt das Stiftsmanual hierin zurückhal-

¹³²⁾ Vgl. StM III. 111; 28. Juni 1507 G.K. — StM IV. 61; 26. Nov. 1511: „ist geratten, dz sich m. h. von der stiftt gantz nichts beladen wöllent für ein undercaplon des Custors in dz feldt mitt der Baner von Bern“. — IV. 65; 10. Dez. 1511: „Soll niclasz, miner herren Schaffner, mitt dem erwelten hoptman, nemlich mitt dem seckelmeister Wattenwyl red halten, ob er ein eignen caplon ins feld haben wöll, oder ob m. h. von der stiftt nach gewonlichem bruch darzû einen usser irem styfft verordnen söllendt, deshalb sy sich allzitt willig bewisendt. Daby ze fragen, ob er mitt Rossen versorgt syge für sinen caplon ins feldt: so sich notdurfft er[h]eyschen wurd“. — *ibid.* betr. Messe an allen Donnerstagen während Dauer des Kriegszuges. — StM IV. 163; 24. Juli 1513. — IV. 164; 9. Aug. 1513. — StM V. 1; 16. Nov. 1513. — V. 131; 19. Sept. 1515. — StM VI. 266/7; 13. März 1521. — Vgl. S. 402. — Betr. 1512 in Mailand geraubte Kirchentücher im Berner Münster vgl. A. III. 331/2.

tend. Man spürt nur die Reaktionen auf den zunehmenden Verfall der Disziplin.

Die Anstrengungen des Kapitels richten sich von ungefähr 1512 an zusehends mehr auf die Disziplinierung des Klerus im Chordienst. Die Massnahmen gegen das Schwatzen im Chor wiederholen sich beispielsweise von Jahr zu Jahr¹³³⁾. Im Jahre 1517 taucht zudem zum ersten Male das *Amt eines Heimlichers* auf. Dietrich Hübschi hat es zu versehen. Er hat allen Zuträgereien über Regelwidrigkeiten im Stiftsleben nachzugehen und, was er davon bestätigt findet, vor Kapitel zu bringen¹³⁴⁾. Dass auch der Amtsträger selber nicht gefeit war gegen Entgleisungen, erweist die Notiz vom 23. April 1519, die über die Grobheit, mit welcher Hübschi „minen Herren“ begegnet sei, entrüstet den Stab bricht und seinen vorläufigen Ausschluss vom Kapitel verkündet¹³⁵⁾. Es ist aber gleichfalls bezeichnend, dass bereits in der nächsten Sitzung vom 4. Mai protokolliert wird, dass man Herrn Dietrich verziehen habe, unter Strafandrohung allerdings bei Rückfall, „und das er sich vor söllichem nun fürwerthin hütte, ouch erbern lütten bescheidenliche und göttige andtwurt gebe“¹³⁶⁾.

Bislang hatten sich solche Ausbrüche der Zuchtlosigkeit nur bei den *Sigristen* gezeigt. Ihnen hatte offenbar der Sieg der Könizer Bauern von 1513¹³⁷⁾ den Mut zum Angriff auf die ständische Hoheit des Priestertums gegeben. Am 19. April 1514 wurde erkannt, dass mit den Sigristen geredet werden müsse, „mängerley negligentzen und ungeschickter grobkeiten halb, so si ettlichen priestern bewysen, so sy mess halten wölln“¹³⁸⁾. Doch wurde es am 16. September 1517 schon wieder notwendig, denselben vorzuhalten, „das si min herren basz vor ougen haben, und wann si min her probst, techan oder ander nemmen, das si darzû ‚her‘ sagen“ [!]; sie sollen auch an hohen Festtagen in Ordnung läuten, „und nitt mit einandern“, und zwar solange, bis die Prozession samt Priesterschaft und Heiltum wieder in der Kirche angelangt sei¹³⁹⁾.

¹³³⁾ StM IV. 104; G. K. 23. Aug. 1512. — StM VI. 25/6; 19. Dez. 1517 usw.

¹³⁴⁾ StM V. 250; G. K. 25. Aug. 1517. — V. 257; 2. Sept. 1517.

¹³⁵⁾ StM VI. 129; 23. April 1519.

¹³⁶⁾ StM VI. 141; 4. Mai 1519.

¹³⁷⁾ Vgl. Tillier 92. — Moser, W. v. Diesbach 182 ff.

¹³⁸⁾ StM V. 36.

¹³⁹⁾ StM V. 260.

Der Ansehensverlust der Geistlichkeit im Jetzerprozess und der hohen Herren überhaupt im Bauernaufstand von 1513 macht sich dergestalt auf Schritt und Tritt bemerkbar ¹⁴⁰).

* * *

Dass Lutherschriften in grossen Sendungen von Basel nach Bern kamen, ist für den Herbst 1518 bezeugt ¹⁴¹). In der zeitlichen Zone der *Reformation* gewinnen Manualnotizen über Spannungen im Stiftsklerus ein besonderes Interesse.

Am 25. August werden vom Generalkapitel die Helfer zitiert ¹⁴²). Man hält ihnen den Streit vor, der zwischen ihnen der „Büchse“ wegen herrsche. Da vertreten die drei „alten“ Helfer: Herr Berchtold (Haller), Herr Meinrad (Steinbach) und Herr Conrad (Wili-mann) den Standpunkt, dass sie mehr Arbeit zu leisten hätten als die neuen Helfer (d. h. die neuangestellten) und dass sie deshalb die Gaben, die ihnen für ihre Arbeit zuflössen, jeder für sich allein behändigen wollten. (Die gemeinsame Büchse hätte einer Verteilung unter alle sechs Helfer dienen sollen.) „Darwider aber die nüwen hälffer meinten, diewil si arbeit haben mit frümäss, mit bichten (d. h. Beichthören) und andern lasten, so wöllen si teil und gmein ouch haben an der büchsen.“ Das Generalkapitel beriet hierauf und kam zum Schluss, man wolle die alten (d. h. die dienstälteren und vor allem mit Seelsorge und Predigtaufgaben belasteten) Helfer anfragen, ob sie auf ihrem Standpunkt beharrten. Wenn ja, „ist miner herren meynung, das was jedem werde und er verdiene, das im das belibe und nit schuldig sye, das in die büchsen zü legen und damit die büchsen hin und ab sye“. Also Entscheid zugunsten der alten Helfer, die ihre individuelle Arbeitsleistung geltend gemacht hatten. — Am Tage darauf wurden dann die sechs Helfer auf das von Dr. Thomas Wyttenbach und Meister Heinrich Wölfli (Lupulus) verfasste Helferstatut vereidigt, dessen Inhalt wir leider nicht kennen ¹⁴³).

Seit dem Frühling 1519 war Berchtold Haller ausdrücklich mit der Prädikatur betraut ¹⁴⁴). Am 24. Oktober 1520 heisst es nun:

¹⁴⁰) Vgl. A. III. 464: „kein grösserer schad ist einer loblichen stat Bern nie zügestanden wen dise ufrûr“.

¹⁴¹) ZW VII. Nr. 53. — Vgl. Köhler, Zwingli und Bern (1928) 10 und 39; de Quervain 30.

¹⁴²) StM VI. 161/2; G. K. 25. Aug. 1519.

¹⁴³) StM VI. 163; G. K. 26. Aug. 1519. — Vgl. oben S. 385.

¹⁴⁴) StM VI. 144; 11. Mai 1519.

„Die helffer sölle für min herren Rât und burger keren und sich vor Inen erklagen der wortten, Inen durch den Willenegger am kanzel zûgerett, namlich das si gouggellütj syen“¹⁴⁵⁾. Handelt es sich hier schon um einen Einspruch gegen Hallers Predigtweise?

Die Kaplanei auf Nydeck war lange Zeit von dem Musiker Wernher Fries von Basel inne gehabt gewesen¹⁴⁶⁾. Die Tendenz des Kapitels ging dahin, auch den „Nidegger“ zu Helferdiensten heranzuziehen. So gehen die Ausdrücke Kaplan, Sänger, Helfer und Nidegger im Manual immer durcheinander.

Am 20. Juni 1520 stellt man den neuen „Sänger von Landtsperg“ für diese Pfründe an¹⁴⁷⁾. Am 31. Oktober bestimmen die Herren vom Kapitel „den jungen herren“ zum Helfer auf Probe für ein Jahr. Hier wird auch sein Name genannt: „Jeorius Brunner“¹⁴⁸⁾. Das Manual vom 7. November 1520 gibt Kunde von einem Streit desselben mit Herrn Witzig¹⁴⁹⁾.

¹⁴⁵⁾ StM VI. 232; 24. Okt. 1520.

¹⁴⁶⁾ Vgl. Geering S. 128. — StM VI. 63; 23. Juni 1518: „Dem von Wallis wölle m. h. die pfrund lichen cum onere et labore, wie her wernher, und darzu die hâlfery“.

¹⁴⁷⁾ StM VI. 208/9; 20. Juni 1520.

¹⁴⁸⁾ StM VI. 234; 31. Okt. 1520.

¹⁴⁹⁾ StM VI. 236 ff.; 7. Nov. 1520: „Rett und bezúgot her Witzig, [wie] sich hab uff ein zit begeben kurtzlich diser tagen, das er zû dem Nidegger gangen sye, und habe zû im gerett in schimpffswysz [d. h. scherzhaft]: das ist die kûrybe, gebe im der Nidegger zû andtwurt, Witzig wære ein switzer. Uff das verdrusse den gemelten Witzig söllicher wort, und gienge zû her Pancratz und spräche, wie uff sin schimpffwort der gemelt nydegger im sölliche andtwurt geben hätte. Spräche her Pancratz wie derselb Nydegger alda gerett, die Capplanen hie trügen unden an den kutzhütten die zöpfli, die sölten si nit tragen, si sölten kûschwântz daran tragen.

Her Pancratz rett, als man usz dem thor gienge, do gehört er wol, das her Jörg, der sânger, nampte kûswântz, in wellicher gestalt er aber das gerett habe, wusse diser gezúg nit.

Her Jörg von Remenstal rett, er hab wol gehört, das der sânger, her Jörg, nempte kûswântz an den kutzhütten, wie und wellicher gestalt er aber das gerett habe, wusse diser gezúg nit.

Uff das ward der genampt her beschickt und im sölliche wort fürgehalten und ward der wortten, die er zû her Witzig gerett hat, anred. Er hab si aber in schimpffswysz gerett. Her Witzig hab ouch mit im geschimpffet [d. h. gescherzt]. Aber der kûschwântzen halb ward er

Das Generalkapitel ermahnt den Nidegger im folgenden Sommer zu grösserem Fleiss und zur Erfüllung seiner Pflicht, den Sängern „in cantu figurativo“ zu helfen¹⁵⁰). Am 2. Oktober wird ihm die Rede vorgehalten, „so er der frümässz halb gethan hat“. Er gesteht nichts ein, wird aber gerügt¹⁵¹). Endlich heisst es am 5. Februar 1522: „Herr Jörgen, dem capplan, sol man sagen, wo er sich nit wil bessern mit Worten und Wercken, so wöllen m. h. nit allein die helffery von im uffnâmen, sunder im daby die pfründ ouch absagen und das er sich hiezwüschien vassnacht moge versâchen. Uff das hat er die pfründ und helffery uffgeben“¹⁵²).

Ein Unverbesserlicher oder einer der vielen Disziplinarfälle? Es fällt aber auf die Promptheit, mit welcher der Mann die Pfründe selber aufgibt, als man ihm nahetritt. Und auffallend ist auch der Name des Fehlbaren.

Es handelt sich hier um Jörg Brunner von Landsberg in Bayern, über dessen Streit als Helfer von Klein-Höchstetten mit dem Dekan von Münsingen vom Sommer 1522 (!) wir hinlänglich orientiert sind, dessen Verantwortung vor der Untersuchungskommission uns durch den Bericht Berchtold Hallers an Zwingli einen vom Reformationsgedanken kämpferisch durchdrungenen Prediger vor Augen führt, und dessen Auftreten im bernischen Kreis von der Reformationshistorie als eigentliches Vorspiel der Berner Reformation angesehen wird¹⁵³). Seine Autorschaft an zwei wirksamen und besonders das allgemeine Priestertum verkündenden Reformationsdialogen — dem „Hans Knüchel“ von 1521 und dem „Evangelischen Burger“ von 1522 — ist von Traugott Schiess vor noch nicht langer Zeit höchst wahrscheinlich gemacht worden¹⁵⁴). Nur glaubte man,

nit anred, das er die gerett hab.“ — Nach StM VI. 282; 31. Juli 1521 wird Witzig folgendermassen zum Helfer promoviert: „Mh. wöllen her Jörg Witzig zü einem helffer annâmen und versâchen, sover das er sich priesterlich halte und nit mer also uff der gassen in blosen hosen und wamsel gange, deszglichen sich des zwifachen paret abthüge“.

¹⁵⁰) StM VI. 296; G. K. 30. Aug. 1521.

¹⁵¹) StM VI. 301; 2. Okt. 1521.

¹⁵²) StM VI. 314; 5. Febr. 1522.

¹⁵³) Vgl. De Quervain 36 ff.; Egli, Schweiz. Ref.-Gesch. (1910) 181; Köhler, Zwingli und Bern (1928) 13 (wo fälschlicherweise der Bischof v. Lausanne statt derjenige von Constanz als Diözesanherr Brunners in Kleinhöchstetten genannt). — Vgl. St+T, 129, 247, 248, 762, 769, 802, 1334, 1335. — A. IV. 474.

¹⁵⁴) T. Schiess, Drei Flugschriften aus der Reformationszeit, ZfSG 10 (1930) 298 ff., bes. 334 ff.

vor seinem Auftreten in Münsingen und Kleinhöchstetten keine Kunde von ihm zu haben¹⁵⁵). Unsere Manualnotizen zeigen, dass er als „Nidegger“ vom Juni 1520 bis zum 5. Februar 1522 in Bern geamtet hat.

Stiftspredigt.

*Hans Dübi*¹⁵⁶) von Thun wurde 1506 an Stelle des verstorbenen Elogius Kyburger¹⁵⁷) zum *Canonicus Bernensis* gewählt¹⁵⁸) und erhielt ein Jahr später, nach dem Tode des alten Johannes Bachmann¹⁵⁹) die *Custodie*¹⁶⁰). Er war in jüngeren Jahren Thuner Stadtschreiber und Schulmeister gewesen und besass den Grad des *magister artium*¹⁶¹). Er blieb auch in seiner Berner Stellung mit Thun verwachsen, gab sogar um der Thuner Leutpriesterei willen 1515 das Bernische Canonicat auf. Freilich kehrte er nach dem Weggang Wytttenbachs 1520 wieder dahin zurück und blieb als Kustos, schliesslich sogar in der Nachfolge Ludwig Löublis als Dekan ein Mitglied des Stifts bis zu dessen Aufhebung nach der Disputation von 1528. Da die Predigerfrage vom Berner Rat trotz der guten Vorsätze der Gründungszeit nicht glücklich und umsichtig gelöst worden war, indem der alte Deutschordensmann Bachmann im Besitz der Leutpriesterei belassen worden war, trat Dübi ein etwas fragwürdiges Erbe an. Es kam vor allem darauf an, was er selber mit seinem Kustodenamt anzufangen wusste. Ueber seine Predigtkunst erfahren wir aber nichts.

Der Streit zwischen ihm und dem Kapitel, der ab November 1508 im Protokoll viel Raum einnimmt¹⁶²), geht scheinbar zuerst um die Entlastung des Kustodenamts sowohl von Mess- wie von Kanzelpflichten, wächst sich dann aber zu einer Auseinandersetzung über ungenügende Einkünfte aus. Das Kapitel fühlt sich in seiner Ehre gekränkt, weil Meister Hans Dübi behauptet, bei der Abschrift

¹⁵⁵) Vgl. Schiess a. a. O. 338 Anm. 60: „Auch ist nicht bekannt, wo er vor seinem Auftreten in Bern [im Herbst 1522] sich zuletzt aufgehalten hatte.“

¹⁵⁶) Ueber ihn vgl. Dübi in AHVB 27 (1924) 188 ff. und 28 (1925) 105 f.; Lohner 10/12; QSG 22, 36 Anm.

¹⁵⁷) Vgl. oben Kap. über Kirche und Klerus S. 267 ff.

¹⁵⁸) RM 130, 60; 2. Aug. 1506. — StM III. 99/100; 23. Dez.

¹⁵⁹) Ueber ihn vgl. oben S. 277 ff.

¹⁶⁰) Lat. Miss. G 5^v (Präsentation); 4. Okt. 1507.

¹⁶¹) Matr. Basel 1483: „Johannes Dubi de Thun constant. dyoc.“; wo magister?

¹⁶²) StM III. 151 ff.; 8. Nov. 1508.

des alten Jahrzeitbuches¹⁶³⁾ habe man eine Reihe von Einkünften, die ausdrücklich dem Leutpriester zukämen, gestrichen, damit die allgemeinen Kapiteleinkünfte sich mehrten. Der Vogt, Wilhelm von Diesbach, muss dazwischen treten und den Handel schlichten.

Sein erster Versuch, die Sache durch einen Appell an die beidseitige Gutwilligkeit beizulegen — „und das also sölchs hin und abgethan sin sölte und si früntlich und brüderlich hinfür miteinander leben und einandren sölchs hinfür zü deheinem argem wyter nit gedencken“¹⁶⁴⁾ — schlägt gründlich fehl, denn die Stiftsherren verlangen „wandel und bekerung der schmächung inen an irn eren zügelegt, dann si weren damit gröblich an iren eren geletzt, das si unfrömklich und unerberlich gehandelt solten haben“. Sie hätten die Verständigung mit dem Kustos schon selber gesucht, aber dieser sei ihnen nur mit Verdächtigungen und Schmähworten begegnet. Nun beharrten sie auf ihrer Rehabilitation. Dübi wird darauf von Diesbach zur Seite genommen und autorisiert denselben schliesslich zur Abgabe einer versöhnlichen Erklärung: Er sei früher im Zorne zu weit gegangen. Es reichte auch so noch die Ueberredungskraft Diesbachs nicht aus, um die Stiftsherren von der Forderung eines öffentlichen Widerrufs von Dübi selber abzubringen. Sie gelangten mit einer Klageschrift an den Rat, und es kam zu einer offenen Ausfertigung der „Entschlachnis“ durch den Kustos¹⁶⁵⁾.

Die Erbitterung der Parteien ist nur aus der gespannten Atmosphäre des Jetzerhandels heraus verständlich. Dübi gehörte mit Lupulus zu den Gläubigen, das heisst zu jenen, die an die Realität der vorgespiegelten Wunder glaubten. Dekan Löubli stand auf der Gegenseite, wie sein Verhalten im Prozess zur Genüge erweist. Aus dieser Giftluft heraus entstand auch unbesieglige Widersacherschaft zwischen Löubli und Lupulus.

Erst im Januar 1509 konnte die materielle Frage bereinigt und dem Kustos für das vergangene und das künftige Jahr eine besondere Entschädigung von 30 lb seiner „abgänge“ wegen zugesprochen werden¹⁶⁶⁾. Zugleich wurden seine Pflichten in Seelmessen und Predigt genauer umschrieben und eine Neudotierung des Widums

¹⁶³⁾ Vgl. unten über Jahrzeitwesen S. 419; StM I. 125; G. K. 17. Juni 1940. — StM I. 209; G.K. 5. Juli 1491.

¹⁶⁴⁾ StM III. 158; 30. Nov. 1508.

¹⁶⁵⁾ StM III. 162; 10. Jan. 1509 (Ausfertigung).

¹⁶⁶⁾ StM III. 162 ff.; 11. Jan. 1509.

der Kustodie ins Auge gefasst. Im September desselben Jahres kam man dem Kustos noch weiter entgegen, indem man ihm die Wahl liess zwischen einer Pauschalsumme von 20 lb samt Entlastung von Aufsichtspflichten und einem Zuschlag von einem Viertel des bisherigen Kustodenwidums samt Uebernahme eines Viertels der Lasten¹⁶⁷⁾. Dennoch wurde zur Zeit Dübis die Frage des Kustodenwidums nie endgültig geregelt.

Jedenfalls war seine Aufgabe auf die beiden Hauptgebiete der Seelmessen und des Predigtwesens verteilt. Sein wirtschaftliches Interesse liess ihn besonders an den erstern Anteil nehmen, wie der erwähnte Handel beweist. Die Predigtthätigkeit im Münster wäre demnach zur Zeit Dübis kaum von tieferen Impulsen getragen gewesen, wenn nicht an seiner Seite zwischen 1508 und 1512 *Franz Kolb*, der spätere Reformator, in Sonderstellung durch den Rat als Prädikant gewirkt hätte¹⁶⁸⁾. Ueber Kolbs Wirksamkeit in dieser seiner ersten Berner Zeit liegt lediglich die Bemerkung Anshelms vor, dass „uf anschrien meister Franz Kolben“ der Thomasmarkt um der höhern Ehrung des Apostels willen auf den Lucientag vorverlegt worden sei (vom 21. auf den 13. Dezember). Seinem Temperament nach, wie es sich deutlicher in seinen Aeusserungen aus der Reformationszeit spiegelt, musste er als Sitten- und Bussprediger auftreten. Dies — und dass er vom Prediger zum Kartäuser wurde, stellt ihn in Parallele zu Johannes Heynlin. Auffällig ist, wie der Humanist Peter Falck seine Rückkehr nach Freiburg zu betreiben sucht¹⁶⁹⁾.

Als Kustos Dübi im Jahre 1515 resignierte, um erstmals einem wahrhaft befähigten Sachwalter des Kustodenamtes im St. Vinzenzstift Platz zu machen, bemühte er sich, vom Kapitel die Zusage zu erhalten, dass er Chorherrntitel und -gewand weiterhin tragen dürfe. Letzteres wurde ihm bewilligt. Thomas Wyttenbach musste aber „ettlicher trewungen halb, so der allt Custos bruchen soll mitt mundt und schrifft siner chorherrnpfründt halb, inmassen als ob er dieselbigen nitt resignieren wöllj,“ noch nachträglich das General-

¹⁶⁷⁾ StM IV. 10; 5. Sept. 1509.

¹⁶⁸⁾ Vgl. Blösch, Art. in BB I. 119 f.; PRE³ X. (1901) 641 und Eissenlöffel 11 ff., 91 ff. — Dübi wird 1512 und 1514 auf S. Cyriacustag nach Bösingen geschickt, um dort zu predigen (StM IV. 88; V. 41); er begleitet 1511 und 1513 das bernische Banner ins Feld (StM IV. 61, 65; 152, 184.

¹⁶⁹⁾ Vgl. A III. 238 (1510). — Ueber Heynlin vgl. oben Kap. 6. — Vgl. Eissenlöffel 14 ff., 93.

kapitel veranlassen, eine Botschaft zum Stadtschreiber zu schicken. Die Abgeordneten waren Lupulus und Nikolaus von Wattenwyl ¹⁷⁰).

Der Weggang von Franz Kolb um 1512 hatte die Münsterkanzlei wiederum der alleinigen Verwaltung durch Kustos Dübi überlassen. Am 9. September 1512 beschliesst das Kapitel, eine Botschaft vor Rat zu schicken „von wegen eins zükünfftigen predicanten in irer stift kilchen“ ¹⁷¹). Das fortwährend lebendige Interesse des Rates an dieser Funktion des Kirchendienstes erhellt aus dem Kapitelsbeschluss vom 27. Oktober 1512, dass man keinen Prädikanten bestellen wolle ohne Wissen und Willen meiner Herren von Bern ¹⁷²). Anfangs 1513 wurde *Conrad Grütter*, von Wil im Toggenburg, als Helfer angestellt und mit dem Kanzeldienst im besondern betraut ¹⁷³). Als Meister Dübi im Sommer 1513 — wie schon 1511 — mit dem Berner Banner ins Feld zog ¹⁷⁴), wurde mit Conrad Grütter „ein nüwi concordj“ gemacht. Er müsse wöchentlich 4 Messen lesen, und falls er in die Reihe der sechs regulären Helfer eingeordnet würde, hätte er je die sechste Woche zu dienen. Dann aber hatte er auch — vom messegläubigen Stift aus war es ein „auch“ — die Kanzel mit „predicieren“ zu versehen. Zwei Tage vor dem Predigttag durfte er den Horen fern bleiben, was zeigt, dass man der Predigtvorbereitung eine gewisse Beachtung zu schenken gewillt war ¹⁷⁵). Bei Grütter als einem Helfer, der mit kleiner Löhnung abgespeist wurde, ist es weniger verwunderlich als bei Kustos Dübi, wenn die Lohnfragen in fast allen Manualstellen, die sich auf ihn beziehen, die Hauptrolle spielen. Auch der Eintrag vom 31. August 1513, der die Fälle ins Auge fasste, wo der neue Helfer „usserhalb der statt Bern prediciern wöll oder zü den heiligen gon wöll“, trägt diesen Stempel. Denn das Kapitel will ihn darin nicht exempt halten, wenn er es „nitt von sin selbtz wegen sunder conductus mercede pro votivis missis celebrandis“ tue ¹⁷⁶). Aus den eifrigen Bemühungen des

¹⁷⁰) StM V. 122; G.K. 23. Aug. 1515 und 127 (28. Aug.); StM V. 126; G.K. 28. Aug 1515.

¹⁷¹) StM IV. 113.

¹⁷²) StM IV. 117.

¹⁷³) StM IV. 132/3; 9. Febr. 1513. — StM IV. 140; 16. März. — Ueber Conrad Grütter ist uns ausser dem hier und im folgenden genannten Material nichts bekannt.

¹⁷⁴) StM IV. 61, 65, 152, 184.

¹⁷⁵) StM IV. 152; 1. Juni 1513; der Vertrag am Schluss des Manuals S. 184 vom gleichen Datum.

¹⁷⁶) StM IV. 171; 31. Aug. 1513. — Vgl. StM IV. 162; 27. Juli. — StM IV. 176; 5. Okt.

Kapitels, diesem Prädikanten, wenn immer möglich, in den Lohnbedingungen entgegen zu kommen, ergibt sich dennoch die Gewissheit, dass man mit seiner Arbeit zufrieden war¹⁷⁷). Nur einmal, bei der Neuanstellung vom 25. Januar 1514, wurde ihm in seine Aufgabe hineingeredet, indem ihm verboten wurde, ohne Wissen und Willen des Kapitels Neuerungen von der Kanzel zu verkünden, „besunders der sepulturn halb und de exequiis peragendis“¹⁷⁸).

Das Jubelgedicht, mit welchem Lupulus die Ankunft *Thomas Wyttenbachs* in Bern begrüßte, ist gewiss der Ueberschwänglichkeit humanistischer Enkomiaстик zu verdanken. Und doch ist ein Gedanke so stark darin zum Ausdruck gebracht, dass man wenigstens dessen Echtheit nicht bezweifeln kann. Das ist die Vorstellung, dass mit dem neuen Kustos und Chorherrn der ganzen Bärenstadt ein heilvoller Wandel bevorstehe. Lupulus zählte dabei sichtlich auf die reinigende Wirkung der Wyttenbachschen Seelsorge und Predigt auf die Gemeinde, gleichwie auf seine beispielgebende geistige Haltung innerhalb des Stifts¹⁷⁹).

In Ablösung der profillosen Durchschnittserscheinung des Thurners Dübi vermochte nun der Bieler Doktor ohne Zweifel Kanzelindrücke zu vermitteln, wie sie den Berner Münsterbesuchern seit den Tagen Heynlins nicht mehr geboten worden waren — Gastpredigten etwa eines Matthäus Schiner, dessen fulminante Redner-

¹⁷⁷) StM V. 6/7; G.K. 29. Nov. 1513 „... wölln m. h. gütlich mitt im reden, dz er noch ein jar gedult hab sines diensts halb. Und ob er villicht sich klagen würdi der cleini sines solds, wölln m. h. wyter mitt im handeln nach gebürlichkeit“. — V. 8/9; 7. Dez. — V. 11; 14. Dez.

¹⁷⁸) StM V. 18; 25. Jan. 1514. — vgl. StM V. 30; 8. März 1514. — StM V. 280; 19. März. — Wahrscheinlich beziehen sich folgende Einträge, wo nur vom „Predikanten“ oder „helfer“ die Rede ist, auch noch auf Conrad Grütter: StM V. 59; G.K. 23. Aug. 1514 (Urlaub nach Baden f. 1 Monat! vgl. schon StM IV. 147; 20. Apr. 1513: Urlaub ins Thurgau zu seiner Mutter). — StM V. 80; 15. Nov. 1514. — StM V. 86; 20. Dez.: „... concordieren mitt dem helffer, damitt und er noch das best wöllt thün der cantzel halb biss uff joannis Baptiste nach dem besten [!]“. — StM V. 87; 22. Dez. 1514: „ist geratten, dem predicanten all messen abzunehmen und im geben des cantzells halb XL gulden, und so er minen herren nitt gevallen wurd in mittler zyt oder ym die sach nit wyter wöllt gefallen, söllent beyd teyl ein fronvasten vor abkünden“.

¹⁷⁹) Vgl. Faesi, *Bibl. d. schweiz. Staatskde. I.* Zürich 1796, 160 ff.; vgl. Kap. über Lupulus S. 439, 441.

gabe vom Jetzerprozess her bekannt ist, ausgenommen¹⁸⁰). Es ist bezeichnend, dass die erste Stiftsmanualstelle, die von Thomas Wyttenbach als von einem Stiftsmitglied spricht, die Anweisung enthält, man möge denselben zu der Botschaft beiziehen, welche bei den Dominikanern wegen kreditschädigender Predigt ihres Lektors vorstellig werden soll¹⁸¹). Die Stadtklöster der Barfüsser und Prediger — diese trotz ihrer furchtbaren Demütigung im Jetzerprozess — rissen bei der notorischen Durchschnittlichkeit der Stiftspredigt die Kanzelführung an sich¹⁸²).

Anfänglich schien der neue Stiftskustos seine Aufgaben zielbewusst ins Auge zu fassen. Er liess sich am 27./28. August 1515 die Rechte und Pflichten seines Amtes vom Generalkapitel genau umschreiben. Dieses kommt ihm in wirtschaftlicher Hinsicht weit entgegen, indem es bestimmt, dass Wyttenbach als Chorherr erst nach den obligatorischen zwei Jahren Karenz mit der Bezahlung der 100 Gulden für die Statuten beginnen müsse, und gleichzeitig wird jetzt endlich — etwas, das zur Zeit Dübis stets in Aussicht genommen worden war — ein festes Widum für die Dignität der Kustodie ausgesetzt¹⁸³). Die Gegenleistungen derselben wurden dahin zusammengefasst, dass der Kustos „zwei eerlich geleert helffer“ in seinem Hause halten müsse, die die Aufgabe hätten, „den Cantzel mitt predigen und verkündten ze versechen an allen mangel“. Jedoch soll der Kustos „tanquam verus animarum curator in celebrioribus festivitibus, so er geschickt wirt sin, den cantzel selbs person versechen.“ Die beiden Helfer haben auch die „Beinmesse“ und alle 6 Wochen die Frühmesse wie die andern Helfer zu lesen. Wogegen der Kustos, „damit und er dester fürterlicher siner cur vorstan möge“, nur mit einer gewöhnlichen Wochenmesse belastet wird¹⁸⁴). Es geht daraus hervor, dass für Wyttenbach das Gewicht seines Amtes auf die praktische Seelsorge verlegt wurde und seine Predigt-

¹⁸⁰) Betr. Schiner vgl. Büchi/Müller II (1937) 446 und AHVB 31 (1932) 260. — Die Beredsamkeit Wyttenbachs wird später von Leo Jud gerühmt, vgl. Türler, Bieler Jbch. 1927, 114.

¹⁸¹) StM V. 97; 7. März 1515.

¹⁸²) Vgl. Kap. über Predigt in Bern S. 273 ff. und über Predigerkloster S. 359 ff. — StM V. 149/150; 20. Dez. 1515 betr. Stifts- und Klosterpredigt während Festzeit.

¹⁸³) StM V. 124/5; vgl. Türler a. a. O. 112.

¹⁸⁴) StM V. 126/7; 28. Aug. 1515; vgl. Türler a. a. O. — StM V. 129; 5. Sept. 1515: „wölln m. h. bittlich ankeeren dominum Menradum (Steinbach), dz er den cantzel mit predigen versechen, so lang biss doctor wittenbach

kunst einer Erhöhung der grossen Festtage vorbehalten blieb. Dies mochte durchaus in dem Willen des auf individuelle Aufklärungsarbeit gerichteten Ablasskritikers Wyttenbach liegen¹⁸⁵).

Am 3. November 1517 trägt der Kapitelschreiber ein: „Die artickel durch doctorn Thoman wider die superstitiones gestellt, gefalt minen herren“¹⁸⁶). Nach dem Zeugnis Hallers vom 9. Mai 1523 muss Wyttenbach auch Schriften über die Ehe, den christlichen Episkopat, das Priestertum und das abergläubische Wetterläuten — (de superstitioso adversum tempestates pulsu) — verfasst haben, die er nach genauerer Durchsicht vielleicht edieren werde¹⁸⁷). Es ist möglich, dass jene Artikel gegen abergläubische Bräuche von 1517 dabei zu Ehren gezogen wurden. Leider ist uns nichts von Wyttenbach selber erhalten¹⁸⁸). Nur aus einem Bericht über das Treiben des Kirchherrn von Oberbalm, den der Kustos vor Kapitel bringt, erkennen wir, dass er seine Seelsorgerpflichten auch in der Kontrolle der dem Stift unterstellten Landfründner zu erfüllen trachtete¹⁸⁹).

Aber Wyttenbachs Wirken in Bern wurde durch äussere Bedingungen empfindlich gestört. Er befand sich seit 1507 schon im Besitz der Pfarrei Biel und hatte somit zwei anspruchsvolle Aemter kumuliert, deren Wirkungsstätten zu weit auseinander lagen, als dass er sie beide — auch bei noch so grosser Anspannung — hätte ausfüllen können. Die Residenzpflicht des Chorherrn mochte ihn anfänglich mehr in Bern festgehalten haben, aber ein langwieriger Pfrundstreit mit dem Abt von St. Johanssen bei Erlach, sowie Schwierigkeiten seines Vikars riefen ihn doch stets wieder nach Biel hinüber¹⁹⁰).

Dass das Berner Kapitel und der bernische Rat von Anfang an vieles unternahmen, um Wyttenbach im bernischen Amtsbereich zu

har kommen wirt“. — StM V. 141; 28. Nov. 1515: Custos und Vinzenz (Kindimann) vor Rat, „der predicatur halb, ob doch minen herrn der von Basel gevellig wöllti sin anzenemmen für iren predicanten“; unklar, wer „der von Basel“ ist. — „Beinmesse“ = Messe in der Beinhauskapelle.

¹⁸⁵) Vgl. Türler a. a. O. 114; vgl. P. Wernle, das Verhältnis der Schweiz. zur dtn. Reformation (Basel 1918) 25/6 (Ueber Zwinglis Berufung auf Wyttenbachs Ablasskritik).

¹⁸⁶) StM VI. 4.

¹⁸⁷) ZW VIII. Nr. 302, S. 76.

¹⁸⁸) Vgl. Türler a. a. O. 114.

¹⁸⁹) Vgl. Anhang S. 483 f.

¹⁹⁰) Vgl. Türler a. a. O. 112/3.

entlasten und ihn dadurch stärker an sich zu binden, geht aus verschiedenen Manualstellen hervor¹⁹¹). Am wichtigsten ist für uns die Tatsache, dass bereits im Dezember 1515 *Heinrich Wölfl* vom Rat auf ein Jahr mit der Praedikatur betraut wurde¹⁹²). Ob dafür die zwei Helfer, denen bei der Anstellung Wyttenbachs der gewöhnliche Kanzeldienst anvertraut worden war, ausgeschaltet wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Bekleidung Wölfls mit dieser Aufgabe bereitete dem Kapitel im weitern noch Schwierigkeiten, da es ihn anfänglich nur als Ersatzmann für Wyttenbach betrachten wollte, Lupulus hingegen einen Ausweis des Stadtschreibers beibrachte, nachdem er vom Rat „alls für irrn rechten predicanten den cantzel mitt predigen ze versechen on allen mangel“ ausersehen war. So oft Doktor Thomas predigen wolle, so wurde nun ausgemacht, werde ihm Lupulus die Kanzel überlassen¹⁹³). Die beiden bestausgewiesenen Männer des Kapitels standen demnach fortan an der Spitze der Vinzenzenpfarrei. Lupulus wurde 1517 erneut dieselbe Aufgabe übertragen¹⁹⁴). In diesen Jahren hob sich sein Ansehen. Das Predigeramt fiel ihm in einem Augenblick zu, wo er auch für die Bereicherung des Messekultes aufs eifrigste tätig war¹⁹⁵).

Messdienst, Misstände und Reformen.

In seinem ersten Artikel hatte der Stiftsvertrag bestimmt, dass die Chorherren die heiligen Aemter der Messe nach dem Vorbild anderer Orte versehen sollten. Es wurden ausdrücklich auseinandergehalten: die Horen (Mette, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet), die Messen „von der zit oder den selen“, die Vigilien und das Salve¹⁹⁶).

¹⁹¹) Vgl. StM V. 194/5; 22. Okt. 1516: „... wöllen m. h. dieselbe mäs in irem costen fürsächen ex gratia speciali non obstantibus statutis in contrarium mentionem facientibus, in hoffnung er werde söllich in ander wäg gegen der stift erkennen“.

¹⁹²) Vgl. StM V. 146; 19. Dez. 1515; vgl. Stammler, Lupulus 113.

¹⁹³) StM V. 146—148; alles am 19. Dez. — vgl. V. 154; 30. Jan. 1516. — V. 156; 27. Febr. 1516: „soll Lupulus jetzmal in der prim exempt sin, angesechen die cantzel, die er mitt predigen versechen müsz“. — V. 225; 4. März 1517: „m. h. wöllen meister Heinrich exempt haben dise fasten, damit er studieren und den passion mog versächen“. — vgl. Stammler a. a. O.

¹⁹⁴) StM V. 252; G.K. 28. Aug. 1517 und StM VI. 16/17; G.K. 29. Nov. 1517.

¹⁹⁵) Vgl. unten S. 411 und Kap. über Lupulus S. 442 ff.

¹⁹⁶) JfSG IX (1884) 97/8.

Die Tradition, nach welcher die kultischen Handlungen sich gestalteten, hätte schwerlich von den Chorherren ignoriert werden können, wenn eine solche überhaupt vorhanden gewesen wäre. Dass im 15. Jahrhundert die Sonderform auch hier an der Tagesordnung war, geht aus der Darstellung von Bäumer in seiner grossen Geschichte des Breviers hervor. Er führt die Verwahrlosung vornehmlich auf die avignonesische Gefangenschaft der Kirche zurück. Allgemeine Ungewissheit und Regellosigkeit rissen damals auch im Kultwesen ein. Die Reformtätigkeit eines Nikolaus von Kues um die Mitte des 15. Jahrhunderts blieb im ganzen ohne Wirkung¹⁹⁷⁾. Auch in Bern hatte zur Zeit der Deutschherren der eine Geistliche die Lektion so, der andere anders gelesen, je nach den örtlichen Gebräuchen, von denen er herkam und je nach seinem Lateinverständnis¹⁹⁸⁾.

Zwei Richtungen bekämpften sich am Anfang des 16. Jahrhunderts, die traditionalistische und die humanistische. Die Vertreter der letztern, unter welchen Leute wie Kardinal Bembo und selbst Papst Leo X. zu finden waren, gingen auf eine radikale Umgestaltung des Messoffiziums aus, indem sie das Kirchenlatein durch das ciceronianische und die frühchristliche Hymnenmetrik durch horazisches Odenmass ersetzen wollten¹⁹⁹⁾. Ihre Gegner suchten sich an die althergebrachten Formen zu halten, obgleich auch für sie die Notwendigkeit einer Reinigung des Breviers von den ihm anhaftenden Mängeln feststand. Nach Bäumer bestanden diese Mängel vor allem in der Ueberladung der Kirchenwoche mit Festen, in verwirrender Anordnung und dadurch bedingtem häufigem Ausfall von Schriftlesungen, Sonntags- und Wochentagspsalmen. Dazu hatten sich unverbürgte Legenden eingeschlichen; und vielfach wurden „ungeschickte Orationen und abgeschmackte Hymnen, zuweilen höchst mangelhafte Responsorien und Antiphonen“ eingestreut. Vor allem stach die Häufung der verschiedenen Offizien auf einen Tag hervor: zum Beispiel „Fest- oder Ferialoffizium nebst Officium Marianum, Totenoffizium, lange Preces mit Litanei, Gradual- oder Busspsalmen“²⁰⁰⁾.

So bot sich dem messelesenden Geistlichen, der es mit seinem Amte ernst meinte, vielfache Gelegenheit, seinen Reformwillen zu

¹⁹⁷⁾ S. Bäumer, Geschichte des Breviers (1895) 364 ff., bes. 372, 381, 383. — vgl. auch Art. „Brevier“ v. Brinktine in LextheolKirche II (1931) 551 ff.

¹⁹⁸⁾ Vgl. oben betr. Gründung des Stifts S. 366 f.

¹⁹⁹⁾ Vgl. Bäumer 384.

²⁰⁰⁾ Bäumer 385.

betätigen. Wo im Altardienst die örtliche Praxis Sinnwidrigkeiten und Formfehler sich hatte entwickeln lassen, konnte er versuchen, den Anschluss an die Tradition wieder zu gewinnen oder neue, dem hohen Ziele gemässe Formen einzuführen. Lag doch gerade im Zweck der Messe als Opferung des Herrn zur Erlösung der Menschen eine feierliche Nötigung zur Einheit und Würde der liturgischen Form. Hier also konnte das Kapitel des Sankt Vinzenzenstifts Positives leisten, wenn es die bei der Gründung vorherrschende disparate *Ordnung in den Kultformen* zu vereinheitlichen suchte. Vor allem musste über die Abfolge der einzelnen Teile des Offiziums Klarheit geschaffen werden, während in kultischer Gestik, im Gesang und in der sprachlichen Gestaltung weitere Aufgaben sich stellten.

Von der Seite der Laien kam wenig Antrieb zur Vervollkommnung des Kultes. In den Augen der Gläubigen war auch eine schlecht gelesene Messe eine Heilstat, solange sie nicht den geistlichen Charakter durch würdelosen Vollzug verlor. Vom Kirchenvolk aus wurde in erster Linie erwartet — wie wir in anderem Zusammenhang schon ausführten²⁰¹⁾ — dass die Messe regelmässig gelesen wurde. Dies hing mit den herrschenden Anschauungen von den Früchten der Messe zusammen²⁰²⁾. Für die Würde und Ausformung des kultischen Aktes zu sorgen, blieb den Geistlichen — in unserem Falle den Chorherren — überlassen.

Das bernische Chorherrenstift liess einige Zeit verstreichen, bis es an die ihm von dieser Seite gestellte Aufgabe heranging. Zwar bilden Einträge über Festordnung, Messebesuch, Zuteilung der Messen an diesem und jenem Altar (und vor allem im Beinhaus) regelmässige Traktanden des Stiftsmanuals. Die Ordnung der Stundengebete (Horen) wurde fast Jahr für Jahr vom Generalkapitel bestätigt²⁰³⁾. Abänderungen erfuhren nur die Bestimmungen über den Besuch der Horen und der Tagesmesse, indem anfänglich die Teilnahme an den Stundengebeten denjenigen freigestellt wurde, welche

²⁰¹⁾ Vgl. Kap. über Kirche und Klerus, S. 270.

²⁰²⁾ Vgl. Franz, die Messe im deutschen Mittelalter (1902) 36 ff. (Die „Früchte“ der Messe).

²⁰³⁾ StM I. 51; G.K. 21. Mai 1489: „item die ordnung der kilchen sol man dis jar hallten, wie man die das nechst jar ghallten hatt“. — StM I. 205; G.K. 25. Juni 1491: „Item m. h. haben beschlossen, wie man sich dis jars mitt der metti gehallten hat, das sölichs dis künfftig jar ouch allso beschehe“. — So oder ähnlich: StM II. 11; G.K. 26. Juni 1492. — StM II. 64; G.K. 26. Juni 1493. — StM IV. 22; G.K. 19. Juni 1510 (Be-

die Tagesmesse zelebrierten. Wichtig war, dass stets genügend Geistliche als Ministranten zur Stelle waren. Hierin war die Tendenz der Chorherren, Kaplane und Sänger, sich zu entlasten, so spürbar, dass man stets wieder auf die Pflicht aller Stiftsklassen, beim Ministrieren zu helfen, hinweisen musste²⁰⁴).

Aber erst spät treten im Stiftsmanual Einträge auf, welche die Kultform als solche zum Gegenstand haben.

Am 23. August 1511 wurde der Dekan Ludwig Löubli beauftragt, sich in Lausanne zu erkundigen, wie man dort innerhalb der Woche *Sonntagsofficio* halte, desgleichen wie man die Offizien der Heiligenvigilien durchführe²⁰⁵). Damit ist die Absicht des Kapitels dokumentiert, kultreformerisch zu wirken und sich dafür an einem Vorbild zu orientieren. Dass es das Lausanner Kapitel war, liegt schon in der Zugehörigkeit zur Diözese und ausserdem in der seit 1487 bestehenden Bruderschaft der beiden Kapitel²⁰⁶) begründet. Die Frage nach dem Sonntagsofficio ist so zu verstehen: Wenn der kalendarische Sonntag auf einen wichtigeren Heiligkeitag fiel, hatten die Offizien des Heiligen den Vorrang. Die ordentlichen

stätigung). — StM IV. 104; G.K. 23. Aug. 1512 (immer drei Chorherren zur Messe; im übrigen Bestätigung). — StM V. 61; G.K. 23. Aug. 1514 (Bestätigung). — StM V. 183/4; G.K. 23. Aug. 1516 (Exemption derer in Mette, welche Frühmesse halten). — StM V. 250; G.K. 23. Aug. 1517 (Der Wochner „in aliis horis exempt“) usw.

²⁰⁴) Hier ist auch die grosse Bedeutung zu erwähnen, die der *Kantorei*, d. h. den Sängern unter dem Leiter, dem Cantor cottidianus, zukam. Wir enthalten uns eingehenderer Betrachtung, weil dies von Geering kürzlich in ausgiebiger Weise geschehen ist. Wir weisen nur darauf hin, dass die Liste der Kantoren, die Geering S. 13/4 gibt, die Namen Bartholomaeus Frank (1488—1502?), Franz Kolb (1502—1504) und Heinrich Wölflli (1504/5) enthält; ausserdem diejenigen von Johannes Wannemacher (1510—1513), Melchior Volmar Rot (1519) und Cosmas Alder (1524). — Zu Bartholomaeus Frank (116 ff.), J. Wannemacher (127 ff.) und Alder (157 ff.) gibt Geering ausführliche Biographien und eine musikgeschichtliche Würdigung der von ihnen hinterlassenen Werke. Von Barth. Frank existiert eine Huldigungsmotette für Jost von Silinen (S. 121 ff.) von Geering auf 1494 datiert (118; *ibid.* Entkräftung der Auffassung, dass die lateinischen Verse von Lupulus stammen müssten). Die Herkunft Franks aus dem Frankenlande (um Würzburg) dürfte nach Geering (116) als gesichert betrachtet werden.

²⁰⁵) StM IV. 47; G.K. 23. Aug. 1511.

²⁰⁶) StA Bern, Fach Stift, Urk. v. 27. März 1487; vgl. Stettler in Th. v. Mohr, Regesten I. Nr. 10.

Sonntagsämter mussten dann an einem Tag der vorhergehenden oder folgenden Woche gehalten werden. Diese Frage barg nicht nur rein technische Schwierigkeiten. Durandus legt in seinem *Rationale divinatorum officiorum* dar, dass die Jahrzeit des einzelnen den Heiligenoffizien an Dringlichkeit überlegen sei; denn der Heilige könne aus eigener Kraft die Seligkeit erlangen, die arme Seele aber nur unter Beihilfe der andern. In dem Exemplar der Berner Stadtbibliothek, einem Druck aus Vicenza aus dem Jahr 1478, steht bei dieser Stelle am Rande in zweimaligem handschriftlichen Eintrag, man habe dies 1488 und 1505 in Lausanne ähnlich gehalten. Die *Commemoratio fidelium* sei auch dem Offizium des Tages vorgezogen worden. Im Eintrag von 1505 wird überdies angedeutet, es habe deswegen Streit abgesetzt²⁰⁷).

Man hatte also stets vier Arten von Offizien zu unterscheiden: das Werktags- oder Ferialoffizium, und die Offizien der Sonntage, der Heiligen und der Seelen. Dazu kamen die Unterschiede zwischen den Fest- und Heiligenoffizien. Das Chorherrenstift mochte hierin die alte Ordnung der Deutschherren übernommen haben. Sie ist uns im Münsterjahrzeitbuch überliefert und stammt wohl aus dem 14. Jahrhundert²⁰⁸). Eine Fülle von Festzeiten ist darin vorgesehen. Ihre Durchführung in den Abstufungen „per totum duplex“, „duplicia“, „semiduplicia“, „festa novem lectionum“ musste die bernische Leutkirche während des ganzen Kirchenjahres mit einer eindrucklichen Menge von kultischen Handlungen beleben.

Ueber die Erledigung des Auftrags, den Löubli 1511 erhielt, ist uns nichts weiteres bekannt. Der „dominic halb“, ob dieselbe noch innerhalb der Oktav des Heiligen oder erst nachher gehalten werden sollte, musste das Generalkapitel des Vinzenzenstifts noch mehrmals beraten. 1521 stellte es den Entscheid dem Gutdünken frei: „wie das sin mag“²⁰⁹).

²⁰⁷) Stadtbibl. Bern, Inc. III. 58; Durandus, *Rationale divinatorum officiorum*, Vincentie 1478, fol. CCXI (nach hs.licher Paginierung); Randglossen verschiedene Tinte, aber offenbar gleiche Hand): „Nota quod commemoratio fidelium, si veniat die dominica, illa die debet celebrari, nec mutari debet ad secundam diem; ita observatum fuit in Lausana anno domini millesimo CCCC^o LXXX^o VIII^o“ (= 1488). — „Item die 2^a mensis novembris anno d. millesimo CCCCC^o V^o (= 1505) que fuit dominica, factum fuit officium mortuorum et currebat Littera pro dominica ·C· licet fuerit aliqua altercatio inter etc.“.

²⁰⁸) Vgl. AHVB VI (1867), 487 (Hec sunt festa, que feriari solent).

²⁰⁹) StM VI. 288; G.K. 23. Aug. 1521.

Am 23. Februar 1513 beschloss man, dass das Fest Annuntiationis Mariae ohne Rücksicht auf den Basler und Konstanzer Brauch, die das Fest auf Vigilia Palmarum ansetzten, grundsätzlich nach *Lausanner Brauch* gehalten werden solle²¹⁰). Am 8. Juni desselben Jahres wurde Dekan Löubli erneut beauftragt, sich in Lausanne zu erkundigen, ob die *Gebete* in der Zeit ausserhalb der Fasten ebenfalls wie jene während der Fastenzeit mit gebeugten Knien auszuführen seien²¹¹). Das Generalkapitel vom 23. August musste ihm den Auftrag in Erinnerung rufen²¹²). Es setzte gleichzeitig eine Kommission ein — der auch Lupulus angehörte — welche zur Aufgabe hatte, „ein directorium ze stellen ad usum lausannensem“, damit man über die Durchführung der Gebete im Klaren sei. Für die Arbeit der Kommission wurde ein Termin festgesetzt²¹³). Dieser scheint jedoch nicht eingehalten worden zu sein, und am 23. August des folgenden Jahres hatte das Generalkapitel wiederum Gelegenheit, den Auftrag zu erneuern, diesmal unter Androhung einer Busse²¹⁴). Das Versagen der Kommission ist leicht zu begreifen, wenn man bedenkt, dass darin neben Meister Martin Läderach die beiden Feinde Löubli und Wölfli figurierten.

Dass dabei der Dekan und nicht Lupulus der Hemmschuh war, geht aus vielen Manualstellen hervor, welche von der Beteiligung des Humanisten an Angelegenheiten der Kultordnung berichten. So wurde am 17. Dezember 1511 Lupulus die Kürzung der „Prophecyen“ und Lektionen der Christmesse zu Weihnachten übertragen. Diese Kürzung wurde notwendig, weil das gemeine Volk über die Länge der Mette angesichts der herrschenden Kälte seinen Unwillen geäussert hatte. Lupulus sollte die verkürzte Fassung neben den Volltext in dasselbe Messbuch eintragen²¹⁵).

Unzuträglichkeiten, wie die allzu grosse Länge der Christmesse, zeigten sich auch in andern Fällen. Am 6. April 1513 wurde Herr Bartholomäus zu Wernher Fries geschickt, mit ihm wegen

²¹⁰) StM IV. 136; 23. Febr. 1513; vigilia Palmarum 1513 = 19. März; der reguläre Festtag war 25. März, fiel aber diesmal mit Charfreitag zusammen. Daher Verschiebung notwendig.

²¹¹) StM IV. 155; 8. Juni 1513.

²¹²) StM IV. 165; G.K. 23. Aug. 1513.

²¹³) StM IV. 165; G.K. 23. Aug. 1513; Termin 29. Nov.

²¹⁴) StM V. 61; G.K. 23. Aug. 1514.

²¹⁵) Vgl. das Kapitel über Lupulus S. 443; StM IV. 67; 17. Dez. 1511.

eines Büchleins zu reden, woraus am Gründonnerstag „ad lotionem altarium“ gesungen werde, „damitt und söllich confusion ander jar vertragen werdt“²¹⁶). Auf Mängel im *Gesang* und gelegentliche Versuche des Kapitels, gegen den Schlendrian der Chorknaben einzuschreiten, gibt Geering verschiedene Hinweise²¹⁷). Der Eintrag vom 31. August 1521 ist in unserm Zusammenhang besonders interessant, da er zeigt, dass der Gesang nach Auffassung des Kapitels seinen Charakter dem Sinn des jeweiligen Festtages anzupassen habe. Man solle nicht eilen und dafür die Pausen einhalten im Psalmensingen und insbesondere in den grossen Psalmen die „diversitas festivorum dierum“ beachten²¹⁸). Am 23. August 1522 beschloss das Kapitel, dass man auf Ordnung in der Abwechslung von Epistel- und Evangelienseite halten müsse²¹⁹).

Ueberschaut man die verschiedenen Ansätze zur Kulturreform, so erkennt man, dass die Jahre 1511—1517 dafür am entscheidendsten ins Gewicht fallen. Jener erste Auftrag an Dekan Löubli fiel ins Jahr 1511, in gleicher Weise der Kürzungsbefehl an Lupulus, und dazu kam damals auch die Sorge für die ganz konkrete Organisation des Chordienstes. So heisst es am 29. November 1511, dass man grössere Kerzen vor dem Antiphonar aufstellen soll, dass man sie vor den Messebüchern während der Psalmodie brennen lassen müsse und dass die Kerzen vor dem Antiphonar nie zu andern Zwecken benützt und weggetragen werden dürfen²²⁰). Dass man die Kerzen vor den Messebüchern brennen lassen müsse, scheint zunächst den Berufsstolz gewisser Chorherren beleidigt zu haben, denn es wird ausdrücklich protokolliert, dass diese Bestimmung erlassen werde ohne Rücksicht darauf, dass einzelne Herren die Psalmen auswendig wüssten.

²¹⁶) StM IV. 144; 6. Apr. 1513.

²¹⁷) Vgl. Geering 24 ff.; betr. Chorknaben 19 ff. (S. 22: „Besserung“ bedeutete wirtschaftliche Besserstellung, nicht moralische).

²¹⁸) StM VI. 288; G.K. 31. Aug. 1521. — vgl. Geering 27.

²¹⁹) StM VII. 23; G.K. 23. Aug. 1522 (Bestätigung der Ordnung betr. Horen; „es ist ouch daby angesehen, mitt dem attentuieren, das man kein mess uff der einen siten anfache, das erst wort uff der gegensiten sye dann volkomenlich“).

²²⁰) StM IV. 62; G.K. 1. — Ueber das kunstvoll illuminierte, vierbändige Stifts-Antiphonar, das 1530 in die Kirche von Estavayer kam und heute noch vorhanden ist, vgl. Stammler Lupulus 240 und Geering 25/6; vgl. unten über Stiftsbibliothek S. 423 ff.

Jahrzeitwesen.

Was wir früher an Grundsätzlichem über die frommen Stiftungen geäußert haben²²¹⁾, findet im besondern Fall des Stiftsjahrzeitenwesens seine Bestätigung. Eine Fülle von Jahrzeitverschreibungen — mehr oder weniger dotiert — von Seiten des Volkes, eine allmählich und zum Teil unter Schwierigkeiten vor sich gehende Organisation der Jahrzeitverwaltung auf Seiten des Kapitels, und beidseitig eine grosse selbstverständliche Uebereinstimmung über den Sinn der Einrichtung: die Heilsgarantie.

Letzteres ist der Grund, weshalb in den Verschreibungen und Manualnotizen denkbar kärgliche Auslassungen über den *Stiftungszweck* zu finden sind. Hans Fränkli stiftet 1489 für sich und seine Frau „zum Trost ihrer Seelen“ eine Jahrzeit, die in zehn Schilling Zins und drei Pfund Gülten angelegt ist²²²⁾. Michel Burger von Nidau hat im Sommer 1492 bereits seine Absicht geäußert, eine Jahrzeit zu stiften, worauf der Stiftschreiber den Entwurf einer Verbriefung im Stiftsmanual einträgt. Im Januar des folgenden Jahres erst kommt es zu der eigentlichen Verbriefung, wobei Michel Burger die ursprünglichen Ansätze erhöht zu haben scheint. „So mich gott und dz natürlich recht von dieser zit nimbt, so söllent inen nach minem tod von minem verlassnen gut zu den vorgenannten 80 pfund hundert und zweintzig pfund — bringt also in ein summ zweyhundert — werden.“ Auch hier ist der Zweck der Trost der Seele²²³⁾. Wie aus jenem anderwärts zitierten Handel mit Thimotheus Kreuzberger hervorgeht, hält auch das Kapitel streng daran fest, dass die Jahrzeitmessen zu Trost und Ruhe der armen Seelen gelesen werden und daher nicht ausgesetzt werden dürfen²²⁴⁾.

Etwas ausgiebiger sind die Bestimmungen über die Art der *Durchführung*. Während Hans Fränkli sozusagen nichts darüber in die Verschreibung aufnehmen lässt, bestimmt sein Schwiegersohn und Amtsnachfolger Antoni Archer, der für sich und seine Verwandten Mitte September 1493 sechs Pfund stiftet, ausdrücklich, dass sowohl die Vigilie wie das Seelamt gesungen werden müssen,

²²¹⁾ Vgl. oben S. 256 f.

²²²⁾ StM I. 43; 18. III. 1489; über Fränkli vgl. oben S. 180 ff.

²²³⁾ StM II. 9; s. d. (zw. 20. und 26. Juni 1492); StM II. 43/4; s. d. (ca. 12./14. Jan. 1493).

²²⁴⁾ StM V. 267—270 (Jan. 1515): „Damitt sindt die frommen Menschen an irem almüsen betrogen und die lieben seelen der gütt datt der mess berowet worden“. — vgl. oben S. 390 und Anhang S. 482.

und zwar zweimal im Jahr, und dass man mit dem Kreuz über die Gräber gehen müsse²²⁵). Schlichter hat Peter Armbruster sich seine Jahrzeit gedacht, indem er für zwei Pfund nur haben will, dass abends und morgens mit dem Kreuz über das Grab gegangen werde²²⁶).

Die *Stiftungen* kommen teilweise auf Umwegen zustande. So wird das Guthaben von Antoni Noll den Chorherren in Form einer Jahrzeitstiftung nachgelassen²²⁷). Eine originelle Form der Stiftung wählt Gutschenkel, der in den ersten Reformationsjahren als Bücherbote eine Rolle spielen sollte und im übrigen das Amt eines Stadtpfeifers versah. Er setzt im Februar 1510 ein Leibgeding von hundert Gulden aus, welches vom Kapitel unter Zustimmung des Vogts Wilhelm von Diesbach angenommen wird. Gutschenkel und seiner Frau werden lebenslänglich im Jahr zwanzig Pfund Zins gegeben. Wenn ein Teil stirbt, werden nur noch zehn Pfund entrichtet. In den nächstfolgenden beiden Jahren sollen für beide zusammen nur zehn Pfund gegeben werden. Aus den daraus restierenden zwanzig Pfund soll die Jahrzeit bestritten werden. Im Mai fügt das Kapitel den Zusatz bei, dass, wenn die beiden gar zu lange lebten, „dass sy die stiftt übernützzitten,“ man aus Billigkeit gegenüber dem Stift eine besondere Abmachung treffen müsse. Endlich am 5. Juni 1510 wird der entsprechende Brief gefertigt²²⁸). Die Jahrzeitverschreibung scheint aber noch nicht ins Jahrzeitbuch eingetragen worden zu sein, denn im Juni 1515 trifft man auf die Notiz, dass Gutschenkel sich gutwillig erboten habe, bei seinem und seiner Frau Abschied aus dieser Zeit meine Herren vom Kapitel im Testament nicht zu vergessen. Auf diese erfreuliche Nachricht hin wurde seine Jahrzeit formell angenommen und auf Sonntag nach Martini gelegt²²⁹).

Die Chorherren stifteten sich 1489 selber jedem einzelnen für den Fall seines Abgangs eine Messe mit Vigilie. Wenn derselbe

²²⁵) StM II. 77/8; Mitte Sept. 1493.

²²⁶) StM II. 42; 5. od. 12. Jan. 1493.

²²⁷) StM III. 116/7; 7. Sept. 1507.

²²⁸) StM IV. 19; 20. Febr. 1510. — StM IV. 20; 22. Mai 1510. — StM IV. 21; 5. Juni 1510; vgl. Stiftdokumentenbuch I. 96, StA Bern. — Ueber Gutschenkel = Peter Hans Steinhofen vgl. Türlin in AnzfSG. 8 (1898/1901) 17 und Fluri a. a. O. 36, wo das Material aus StM bereits berücksichtigt ist.

²²⁹) StM V. 112; 20. Juni 1515. — Vgl. später StM VII. 19; 23. Juli 1522, wo abgelehnt wird, Gutschenkel etwas für seine Frau zu geben, weil sie das Jahresziel nicht erlebt hat.

nicht testamentarisch schon dafür gesorgt habe, solle man das Nötige von der nachdienenden Präbende nehmen²³⁰). (Widum und Zehnten, die mit den Oblationen und Stolgebühren die Gesamtpfrund ausmachten, wurden als Präbende bezeichnet, und dieselbe hatte nach dem Statut des Kapitels zwei Jahre über den Tod des Chorherrn hinaus seinen Erben zu dienen²³¹). Dies war nur der gerechte Ausgleich für die zwei Jahre Karenz, die man dem Chorherren bei seinem Eintritt in das Kapitel auflud.) Diese Bestimmung sollte um 1508/9, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Ableben von Propst Armbruster, zu Schwierigkeiten führen, wie die langwierigen Verhandlungen mit dessen Erben²³²) und einige unsichere grundsätzliche Beschlüsse des Kapitels beweisen. Am 28. Juni 1508 wird ein Statut über das Nachdienen der Präbenden aufgestellt, wobei bestätigt wird, dass die Chorherrenjahrzeit daraus dotiert werden soll²³³). Bereits am 7. Juli ist der entgegengesetzte Beschluss protokolliert: Kein Chorherr sei verpflichtet, seine Jahrzeit zu vermachen, und bei seinem Tode sollen die Präbenden den Erben nachdienen und den Chorherren davon nichts zustehen, ausser was ihnen ausdrücklich vermacht worden sei²³⁴). Am 29. November 1509 findet sich eine Bestätigung des Statuts „der Anniversarien halb“ von Freitag nach Ulrici des Vorjahres, d. h. des Beschlusses vom 28. Juni 1508, wonach also doch wiederum die zwangsweise Abhebung der Jahrzeitgelder von der nachdienenden Präbende gelten sollte²³⁵).

Nicht in allen Fällen gab die Dotierung der Jahrzeit soviel zu reden. Ueber die Jahrzeit, die 1490 vom Generalkapitel für alle Stiftsdonatoren, insbesondere für die Förderer der Inkorporationen

²³⁰) StM I. 52/3; 21. Mai 1489.

²³¹) Vgl. StM I. 71; 20. Juni 1489.

²³²) Vgl. RM 139, 82/83; 6. Sept. 1508 betr. „herrn Probsts ordnung“. — RM 140, 4; 22. Sept. 1508 betr. Vergleich zwischen Propst Murer und den Erben des alten Propstes. — StM III. 169; 23. Mai 1509. — StM IV. 5; 14. Juli 1509: „Begeren die exequutores das jarzyt also zu begand namlichen: aubents mit gesungener vigily von chorherren und caplänen, zeichnung des grabs mit der bar und Vi grosser erlicher kertzen und mit dem libera und placebo über das grab, morndes mit gesungnem selampt im chorr durch ein chorherrn und zwen ministranten och mit dem libera. Darzu mit vi priestern, die dann vi mässen läsen (usw. betr. Lohn). — StM IV. 5/6; G.K. 18. Juli 1509, Mehrforderung von 100 lb, „so wellen si das jarzyt ir beger nach halten“. Weiteres: StM IV. 32/3; 6. Nov. 1510. — StM IV. 34; 20. Nov. 1510. — StM IV. 90; 29. Mai 1512.

²³³) StM III. 139/140.

²³⁴) StM III. 141/2.

²³⁵) StM IV. 13.

beschlossen wird ²³⁶⁾, hört man später nichts mehr. Zu Beginn desselben Jahres hatte man anlässlich des Auszugs eidgenössischer Truppen nach St. Gallen beschlossen, alle Tage nach der Beinmesse ein gesungenes Amt abzuhalten, damit Gott unser Herr den „wider die Appenzeller“ ins Feld ausgesandten Leuten Glück und Heil geben möge, dazu sollte nach der Komplet das Salve gesungen und ein Gebet gesprochen werden. Unter dieser Notiz steht kurz und bündig: „ward nüt drusz“ ²³⁷⁾. Dass das Kapitel auf seine Weise teilgenommen hat am kriegerischen Leben der Gemeinde, tritt nicht nur hier, sondern auch bei andern Gelegenheiten hervor. So wird 1513 im Generalkapitel der Antrag angenommen, dem Rat die wöchentliche Durchführung eines Kreuzgangs während der Kriegszeit vorzuschlagen ²³⁸⁾. So wird auch 1515 das jährliche Gebet der Weissen Schwestern, das diese zu Weihnachten abhalten und das man in der bernischen Notzeit der Laupenschlacht abzuhalten begonnen hatte, ins Jahrzeitbuch eingeschrieben ²³⁹⁾. Solch kollektive Seelenversicherung ist auch sonst etwa durch Gemeine Jahrzeiten unternommen worden ²⁴⁰⁾. Im August 1512 will das Generalkapitel eine solche Gemeine Jahrzeit in Frauenkappelen einsetzen. Dies geschehe auf Vorbringen etlicher ehrsamer Personen, welche Beisteuer und Handreichungen dazu in Aussicht gestellt hätten ²⁴¹⁾.

Gerade bei diesem Fall zeigt sich aber, wie stark die *wirtschaftlichen* Interessen des Kapitels immer mit im Spiele waren. Man will erst genauere Erkundigungen über die Höhe der Beteiligung und voraussichtlichen Leistung einziehen. Mit einem gewissen Zynismus wird eingestanden, dass dies geschehe, „damitt und min herrn in künfftigem dester williger werden, söllich jarzitt ze began“ ²⁴²⁾. In einem andern Fall ist die Barzahlung des gestifteten Jahrzeitgeldes Begründung genug, dass man die Jahrzeit einer Anna Krebs unverzüglich einzuschreiben befiehlt ²⁴³⁾. Die Sorge um gute Dotierung und Sicherstellung des Jahrzeitwesens nimmt einen grossen

²³⁶⁾ StM I. 125/6; 17. Juni 1490.

²³⁷⁾ StM I. 104; 10. Febr. 1490.

²³⁸⁾ StM IV. 166; G.K. 23. Aug. 1513; vgl. Hinweis betr. Entsendung von Feldpredigern oben S. 394.

²³⁹⁾ StM V. 113/4; 27. Juni 1515.

²⁴⁰⁾ Vgl. StM I. 57; G.K. 23. Mai 1489 betr. gemeine Jahrzeit für Grandson usw.

²⁴¹⁾ StM IV. 106; G.K. 27. Aug. 1512.

²⁴²⁾ a. a. O.

²⁴³⁾ StM IV. 179; 19. Okt. 1513.

Raum in den Manualnotizen ein. Meister Heinrich Wölfli soll mit Kuttler reden, damit in der Jahrzeitstiftung für seinen Vater die zwei Pfund „wol besetzt“ werden (1507)²⁴⁴). Schulers, des Kannengiessers, Frau soll zu den zehn Schilling für eine Jahrzeit mit dem Kreuz noch soviel zusetzen, „dz es zwei lb ertragt“, dann wolle man ihr eine Vigilie dafür singen²⁴⁵). 1511 wird die Annahme der Jahrzeit des vom alten Stiftschreiber Peter Esslinger ermordeten Kaplans Jörg Geissmann beschlossen. Eine Woche danach (8. Okt.) wird die Einschreibung für etliche Jahrzeiten verschoben bis man sich erkundigt habe, ob die Unterpfänder sichergestellt seien. Weitere 14 Tage danach wird dieser Beschluss speziell für Jörg Geissmann wiederholt²⁴⁶). Manchmal begnügte man sich damit, die Jahrzeitstifter zu einer Mehrleistung für die Betriebsspesen aufzufordern. So soll Junker Antoni Brügler 1512 vom Kustos bewogen werden, auch die Kerzen und die Sigristen zu bezahlen²⁴⁷).

Wenn die Dotierung ungenügend schien oder der Stifter zu grosse Ansprüche stellte, erlaubte sich das Kapitel *Vorbehalte* bei der Annahme zu machen. Die Jahrzeit der Else am Bach wurde zwar 1507 angenommen, wenn aber Abgang an Zins eintrete, falle die Verpflichtung dahin²⁴⁸). Ob dieser Vorbehalt als unwürdig empfunden wurde oder ob von irgendwelcher Seite dagegen interveniert wurde, jedenfalls heisst es am 9. Juni, dass dieser Zusatz weggelassen werden solle²⁴⁹). Die Gerber hatten 1509 die Bestimmung aufnehmen lassen, dass von den 15 Schilling ihrer Stiftung fünf an die Baukasse von St. Vinzenz fliessen sollten. Das Kapitel nahm die Jahrzeit an, äusserte aber: „die fünf ß wöllen si sant vincentzen nit geben“²⁵⁰). Die fünfzig Pfund von Frau Brügler werden 1518 angenommen, „soverr das si nit wyter wollen verbun-

²⁴⁴) StM III. 117; 15. Sept. 1507.

²⁴⁵) StM III. 131; 10. Mai 1508.

²⁴⁶) StM IV. 53—55; 1., 8. und 22. Okt. 1511. — vgl. A III. 240, 20.

²⁴⁷) StM IV. 86; 21. April 1512. — vgl. ähnlich StM IV. 105; G.K. 26. Aug. 1512 betr. Jörg vom Stein sel. Wie aus Satzung 397 (undatiert, Satzungenbuch in F. Welti, Stadtrecht von Bern I.) hervorgeht, wurde die Zahl der Kerzen bei Begräbnis, Siebenten, Dreissigsten und Jahrzeiten nach der Würde bemessen: 1. Propst Schultheiss, Altschultheiss und Ritter bekommen 4 Kerzen von 10 lb Gewicht; 2. Adlige 2 Kerzen zu 10 lb; 3. Bürger (Venner usw.) 2 Kerzen zu 5 lb; 4. „die von der gemeind“ je nach Vermögen, aber nicht über 5 lb.

²⁴⁸) StM III. 107; 2. Juni 1507.

²⁴⁹) a. a. O.

²⁵⁰) StM III. 166; 21. März 1509.

den sin dann die vordrige vigil“²⁵¹). Man scheute sich auch nicht, Stiftungen zurückzuweisen. So erhielt Dittlingers seligen Frau den Brief zurück. Man wolle die Vigilie nicht mehr lesen, „dan das hoptgüt, in dem brieff anzeugt, sye nit gnügsam“²⁵²). Schliesslich wird um eine Jahrzeitforderung, die nicht einzutreiben war, sogar prozessiert. Das Jahrzeitbuch von Amsoldingen dient 1514 als Grundlage für einen solchen Prozess²⁵³).

Die *Verwaltung* und Kontrolle des Jahrzeitbetriebs beschäftigte das Kapitel immer wieder. Im ganzen sind besonders am Anfang noch Anzeichen von Unsicherheit zu bemerken, so wenn die Aufgaben von Kustos und Stiftsschaffner nicht genügend ausgeschieden erscheinen²⁵⁴). Praktisch scheint anfänglich der Kustos der Verwalter und Ueberwacher der Jahrzeitstiftungen, der Schaffner der Einnehmer gewesen zu sein. Später — wir haben kein festes Datum dafür, weil offenbar die Neuerung in die Zeit, wo die Manuale fehlen, gehört — ist das Amt eines *Jahrzeiters* geschaffen worden, welcher für zwei Jahre bestellt wurde und die ganze Domäne zu verwalten hatte²⁵⁵). Für die Aufgaben, die ihm gestellt waren, ist die Eintragung von 1512 aufschlussreich. Da wird im Anschluss an die Genehmigung der Jahrzeitrechnung von Meister Constans Keller ausgeführt²⁵⁶), dass er den Chorherren ihre Zettel geben soll „nach alter Gewohnheit“, damit jeder wisse, wieviel er verdient habe. Er soll alle Vigilien signieren und sorgen, dass sie nach Jahrzeitbucheintrag begangen werden. Auf seine Kosten habe er wiederum eine Vigiliantafel zu beschaffen. Die alte schien verloren gegangen zu sein. Es muss sich um eine Tafel gehandelt haben, auf welcher der ganze Verteilungsplan für das Lesen der Vigilien notiert war. Meister Constans scheint sich, in Rücksichtnahme auf seine poli-

²⁵¹) StM VI. 68; 4. Aug. 1518.

²⁵²) StM III. 132; 17. Mai 1508.

²⁵³) StM V. 13; 11. Jan. 1514.

²⁵⁴) Vgl. StM II. 90; 27. Nov. 1493 Jahrzeitbucheinnehmer = der Custos, nachdem (StM II. 33; 29. Nov. 1492) der Schaffner als solcher bezeichnet worden war. So auch wieder StM IV. 172; 13. Sept. 1513. — StM IV. 174; 16. Sept. 1513.

²⁵⁵) Vgl. StM III. 28; G.K. 21. Juni 1504 Rechnungsablage von Herrn Bartholomäus (Frank) über Jahrzeitbuch, Bestätigung für ein weiteres Jahr als Jahrzeiter. Er soll den Chorherren „zedel machen für das vergangene jar der núwen jartzitten halb“; und er soll künftig je auf Weihnachten und Joh. Bapt. Zeddel über die neueingetragenen Jahrzeiten geben.

²⁵⁶) StM IV. 109; 1. Sept. 1512.

tischen Pflichten, geweigert zu haben, das Amt, welches ihn aufs engste mit dem Kirchenbetrieb verband, ein zweites Jahr zu versehen. Doch verlangt das Kapitel zunächst, dass er es übernehme gemäss Statuten, wie das seine Vorgänger getan hätten. Er dürfe, wenn er einen finde, einen Vertreter ernennen. Der Berner Rat oder der Einfluss des päpstlichen Legaten muss daraufhin das Kapitel anders belehrt haben, denn Meister Constans wird am Tage darnach gleichwohl eximiert und am 3. September ist Meister Marx Eschler zum Jahrzeiter gewählt ²⁵⁷).

Die Führung des *Jahrzeitenbuchs* stellte nicht geringe Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit des Jahrzeiters, denn abgesehen von den alten aus der Deutschordenszeit herübergenommenen Jahrzeiten mussten die sich drängenden neuen Stiftungen nachgeführt und auf die richtigen Kalendertage eingetragen werden. Man hatte anfänglich zur bessern Uebersicht ein neues Jahrzeitbuch angelegt, jedenfalls wurde der Stiftschreiber Peter Esslinger 1490 mit der Kopie des alten Jahrzeitbuchs beauftragt und erhielt 1491 für das Jahrzeitbuch zehn Pfund an einen Rock ²⁵⁸). Später, um 1513, schien auch dieses neue Jahrzeitbuch zu unübersichtlich, zu umfänglich geworden zu sein. Man übertrug den Jahrzeitern die Abfassung eines Jahrzeitrodels ²⁵⁹), und dieser Rodel wiederum sollte wieder die Grundlage abgeben für einen Auszug, den sich der Schaffner zum Zwecke der Einnehmerei selbst anzulegen hätte ²⁶⁰). Noch am 11. Juli 1515 ist vom neuen Rodel des Jahrzeitbuchs die Rede, so dass sich wiederum zeigt, dass man sich im Kapitel gerne um solche Aufgaben herumdrückte ²⁶¹). Dafür ist auch der Ausdruck sprechend genug, der am 29. November und 12. Dezember desselben Jahres erscheint, dass man Dietrich Hübschi die Führung des Jahrzeitbuchs „angehängt“ habe ²⁶²).

Die *Kontrolle der Durchführung* war am 1. Juli 1489 ausdrücklich vorgesehen worden ²⁶³), scheint aber nicht immer eingehalten worden zu sein. Am 12. Januar 1519 erhält Meister Conrad den

²⁵⁷) StM IV. 110 und 111; vgl. Türler, Constans Keller, Festgabe 1905, S. 258.

²⁵⁸) StM I. 125; G.K. 17. Juni 1490. — StM I. 209; G.K. 5. Juli 1491. — Das alte Jahrzeitbuch vgl. Ausgabe von Gatschet in AHVB VI (1867) 309 ff.

²⁵⁹) StM IV. 180; 26. Okt. 1513. — StM V. 8; 7. Dez. 1513.

²⁶⁰) a. a. O.

²⁶¹) StM V 116.

²⁶²) StM V. 142/4;

²⁶³) StM I. 77; Auftrag an Mr. Marti, die Jahrzeiten einzuziehen und zu „justifizieren“, „der sol by allen jarziten sin oder einer an sin statt, die da die jarzit eigentlich, und warab die gand, uffschriben ...“

Auftrag, er möge an Stelle des Subkustos inskünftig das Singen der Seelmessen überwachen²⁶⁴). Der Subkustos war der dem Kustos zugewiesene Kaplan²⁶⁵). Diesem war offenbar vorher die Kontrolle überlassen worden. Die Uebertragung derselben an einen Chorherrn stand wohl bereits im Zusammenhang mit der von der Seite der Familie von Diesbach gegen einen Kaplan erhobenen Klage wegen Unterschlagung einer Seelmesse.

Im gleichen Moment, da Frau Agathe von Diesbach, die zweite Gattin Ludwigs, eine Jahrzeitstiftung beim St. Vinzenzenstift einleitet²⁶⁶), gehen die Söhne Ludwigs aus erster Ehe gegen den Kaplan Conrad vor, indem sie ihm vorwerfen, dass er die Jahrzeit ihrer Mutter Antonia von Ringoltingen (gest. 1487 in Baden)²⁶⁷ nicht abgehalten und dennoch das darauf gesetzte Geld bezogen habe. In der Form einer Klage wegen übler Nachrede zwischen Conrad und Hans Schwarz, Kaplan, gelangt der Handel zuerst vor Kapitel²⁶⁸). Da sich sogleich die Junker von Diesbach unter der Führung Sebastians mit der Forderung auf Rechenschaft melden, wird denselben und Kaplan Conrad Tag angesetzt (9. Februar 1519). Die Verhandlung vom 16. Februar nimmt folgenden Verlauf²⁶⁹). Das Kapitel erkennt gleich zu Anfang, dass Conrad Herrn Sebastian von Diesbach nicht persönlich Rechenschaft schuldig sei. Dieser müsse eine Vollmacht von seinem Vater vorlegen und dann dem Kaplan beweisen, „das er die mässen nit gehalten hab“. Conrad macht hierauf geltend, dass Sebastian schwerlich Vollmacht von seinem Vater haben könne. Als Junker Sebastian die Aktivlegitimation zusammen mit seinen Brüdern „als sun iro mütter“ in Anspruch nimmt, erhebt der Beklagte auch hiegegen Einspruch: „her cünrat meint nein“. Aber das Kapitel gebietet ihm nun doch, ihnen Red und Antwort zu stehen. Die Diesbach verlangen daraufhin Rechenschaft für die von ihrer Mutter gestifteten Messen, 15 auf dem Diesbach- und 10 auf dem Ringoltingen-Altar. Conrad antwortet, „er hab si gehalten als

²⁶⁴) StM VI. 114; 14. Jan. 1519.

²⁶⁵) Subcustos war Jörg von Römerstall. — StM VI. 104; 1. Dez. 1518: „Er sol aber flyssiger ad horas gan wann bysshar, besunder das er von anfang byss zû End belibe. Zum andern, das er ein uffsächen habe uff die ornamenta. Zum dritten, das er mit den sigristen rede, das si die ornamenten in Eeren haben und nit also unzüglich dieselben legen oder handeln“.

²⁶⁶) StM. VI. 118; 26. Jan. 1519.

²⁶⁷) Vgl. oben über Ludwig von Diesbach S. 204 ff.

²⁶⁸) StM VI. 121/2.

²⁶⁹) StM VI. 122/4.

ein frommer priester und wölte gern hören, ob si in anders anzügen, das er anders gehandelt ab, dann ein biderman“. Da die Junker auf näherer Auskunft bestehen („wie und wellicher gestalt“), wendet jener ein, die Sache liege bereits fünf Jahre zurück, er könne sich seiner Zeugen nicht mehr richtig entsinnen, der eine sei gestorben, ein anderer weggezogen. Die Verhandlung wurde an diesem Punkte um eine Woche vertagt. Die Fortsetzung ist nicht protokolliert. Aus dem Spättern scheint hervorzugehen, dass das Kapitel die Fällung eines Spruches dem Propste überliess.

Da die Junker am 16. März nicht erschienen, wurde Herrn Conrad erlaubt, „by sinem erlangten rechten beliben und denen von Dieszbach nützet zü andtwurten“²⁷⁰). Am 23. März nahm das Kapitel deutlich die Partei seines Kaplans. Wenn Junker Sebastian von Diesbach nicht aufhöre, Herrn Conrad zu belasten, wolle ihm das Kapitel „unverzogenlich“ Recht bieten. Die Frage hingegen, ob Hans Schwarz, der durch seine Nachrede den ganzen Handel ausgelöst hatte, zur Ehrenerklärung zu veranlassen sei, überliess das Kapitel nochmals dem Propst²⁷¹). Die Herren von Diesbach appellierten, so dass am 4. Mai 1519 erneut vor Kapitel gehandelt wurde²⁷²). Diesmal ging es vor allem um den Beweis, dass Herr Conrad, der sich jetzt gegen alle Rechenschaftsablage sträubte, eine solche früher zugesagt habe. Denn für die Kläger galt es, den Bruch mit der Tradition zu rechtfertigen: Ein Priester sollte sonst nicht zur Rechenschaft über Messen gezogen werden. Nach weiterer Vertagung und Appellation wurde die Sache Herrn Propst übertragen, der schon das erste Urteil gesprochen habe²⁷³). Dadurch fällt sie aus den Traktanden des Kapitels.

Die Parteinahme der Chorherren und offenbar auch des Propstes für den Kaplan gründet sich zunächst auf die eifersüchtige Wahrung des Gewohnheitsrechts, wonach sich Priester über ihr Messehalten vor Laien nicht zu verantworten brauchen. Dann aber mag auch die Augenblickslage dazu beigetragen haben, dass man die materielle Frage, ob Kaplan Conrad die Messen für Antonia von Ringoltingen wirklich gehalten habe, unter den Tisch fallen liess. Denn das Jahr 1519 brachte dem Messklerus infolge der heftigen *Pestepidemie*, die durch die europäischen Länder strich²⁷⁴),

²⁷⁰) StM VI. 130.

²⁷²) StM VI 141/2.

²⁷¹) StM VI. 131.

²⁷³) StM VI. 144; 11. Mai 1519.

²⁷⁴) Vgl. Zesiger, die Pest in Bern, in: Blfbern. GKA 14. (1918) 241. — vgl. die Ratsverordnung vom 29. Juli 1519 in B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen I (1900) 56.

ein gehäuftes Mass von Arbeit. So wie man schon 1489 in ähnlicher Lage Einschränkungen für die Jahrzeitenlesung zu gestatten gewagt hatte²⁷⁵), so beschlossen auch im Generalkapitel vom 26. August 1519 die Chorherren in diesen jetzigen Läufen nicht über die Gemeine Jahrzeit hinauszugehen „uss ursach, das es minen herren nit möglich ist“; man wolle nur abends und morgens mit dem Kreuz vor das Beinhaus gehen und da „in memoria omnium ein selvesper singen“. Am Siebenten und Dreissigsten jedoch — das sind die grossen Gedenktage der einzelnen armen Seele — wollen meine Herren „wie von alter har“ über die Gräber gehen²⁷⁶). Im Herbst dieses Jahres spielen die Jahrzeiteinträge im Stiftsmanual eine besonders grosse Rolle. Das stiftungsfreudige bernische Volk setzte sich über die Ueberlastung des Klerus hinweg. Es mochte wissen: nach dem Abklingen der Sterbewelle, wenn sich die Chorherren und Kaplane nicht mehr ausschliesslich den aktuellen Todesfällen zu widmen hatten, würden die ewigen Vigilien und Seelmessen wieder in ihre Rechte treten.

Die am Anfang des Jahres 1519 vor Kapitel gebrachte Stiftungsabsicht der Frau Agathe von Diesbach, scheint während des Handels mit dem Kaplan zurückgestellt worden zu sein. Auch in diesem Falle drängte die Frömmigkeit über den Groll, den die Familie wider das Stift hegen mochte, hinaus. Am 19. Februar 1522 beschloss das Kapitel grundsätzlich die Annahme, und am 7. Mai wurde die Durchführung des Jahrzeit mit gesungener Vigilie und Seelmesse — gestützt auf zwei Pfund Zins von ihrem Hause — festgelegt²⁷⁷).

Man war in diesem Augenblick noch nicht reformiert, obschon im kleinen Kreise die Seelmesse wohl ihren Kredit schon endgültig verloren hatte. Manuels Krankheit der Messe, die in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre entstanden ist, legt eine dröhnende Verachtung der ganzen Einrichtung an den Tag²⁷⁸).

²⁷⁵) StM I. 57; G.K. 23. Mai 1489 dieses Jahr jeden Sonntagabend mit dem Kreuz über die Gräber und morgens desgleichen. Aber nicht mehr. usw.

²⁷⁶) StM VI. 163/4.

²⁷⁷) StM VI. 317 und StM VII. 10.

²⁷⁸) Vgl. Niklaus Manuel hg. von J. Bächtold (1878) S. CLXX und 216 (S. 225: „Galli Schmollzan: „Fürwar, die Mess ist schwach und dem tod näher dann Schaffhusen dem Ryn! Sehend zû, wie zuckt sie mit den achslen, die ougen sind ir ingefallen, sie ist als bleich umb den schnabel und als röslecht umb die backen, wie ein unbachen wissbrot oder ein wol gesotten ei!“).

Stiftsbibliothek, Stiftsschreiber.

Wahrscheinlich waren einige *Kirchenbücher* bei der Stiftsgründung bereits aus der Deutschordenszeit vorhanden. Jedenfalls hat man diese und jene Nachricht, die auf Bücherschreiben im Zusammenhang der alten Leutkirche hindeuten. So der Eintrag in der Stadtrechnung von 1445, 2. Jahreshälfte, wonach Meister Pauli, dem Schreiber, 20 Gulden angewiesen werden „uf die zwen psalter in die lütkilchen“²⁷⁹⁾. Der Stiftsvertrag vom 4. März 1485 setzt die Existenz der Kirchenbücher voraus und überbindet den Chorherren die Sorge dafür (Art. 8), nicht aber die Besorgung neuer Bücher²⁸⁰⁾. Dennoch wird aus folgenden Manualeinträgen ersichtlich, dass man sich der Lücken im Bestand der Gebrauchsbücher bewusst war. Am 24. Oktober 1485 wird Nikolaus Thormann beauftragt, „das köstlich buch mitsamt andern kleidern und kleinoten, wie die in der sakristy zu Ansoltingen durch in inbeschlossen sind“, rasch und so heimlich, als er könne, nach Bern zu bringen²⁸¹⁾. Es mochte sich bei dem wertvollen Buch um ein Antiphonar oder ein Lektionar handeln. Deutlicher bezeichnet findet sich der Charakter des Buches in der Aufforderung, die am 23. November 1485 an das Stift Zofingen ergeht, man möge dem Berner Stift zwei Gesangbücher leihen. Der Rat verspricht diese wieder zurückzugeben²⁸²⁾.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass man sie in Bern *kopieren* lassen wollte, denn die erste Notiz des Stiftsmanuals, die auf das Bücherwesen Bezug hat, gilt einem Gesellen, der sechs Buchstaben in das neue Gradual malen soll (18. Juni 1488)²⁸³⁾, und von 1489 bis 1492 ist eine Reihe von Einträgen zu verzeichnen, in denen das Kapitel einen Herrn Michel — „unsern schriber“ — für Schreibarbeiten oder für Mithilfe „in cantu figurativo“ entlohnt²⁸⁴⁾. Es

²⁷⁹⁾ Vgl. Welti Stadtrechnungen II. 195.

²⁸⁰⁾ JfSG IX (1884) 99.

²⁸¹⁾ Vgl. B. Haller, Bern in s. RM I. 17.

²⁸²⁾ a. a. O. I. 199; vgl. Geering 25.

²⁸³⁾ StM I. 8; Geering 25 gibt den Namen des Gesellen mit „Zeefen“ an. Es handelt sich um eine Falschlesung: „Item uff hütt ist eim gsellen VI bûchstaben in das núw gradal zû machen umb IX lb und zeessen [!] dartzû verdinget und sol ein stiftt wytrer annordnung deshalb vertragen sin“.

²⁸⁴⁾ StM I. 84; 9. Sept. 1489. — I. 85; (visit. Marie wäre = 2. Juli, wohl Verschreibung für nativ. Marie = 8. Sept. 1489): „ist durch m. h. Custer und Meister Martin mitt herrn Michelln von des allt und núwen bûchs winter und summers teills wegen gerechnott“ — I. 91; 2. Dez. 1489. — I. 95; 16. Dez. 1489.

muss dies ein Sänger in Kaplanenstellung sein²⁸⁵), denn auch Exemtionen von Messebesuch und Präsenzgelder kommen zur Sprache. Bartholome Frank, der Sänger, bekommt anfangs 1490 den Auftrag, die Bücher „nach aller Notdurft“ zu korrigieren²⁸⁶). Genauer bezeichnet erscheint nur das Kollektenbuch, an welchem Herr Michel im Jahre 1490 schreibt. Seine Arbeit wird durch eigens abgeordnete Chorherren kontrolliert²⁸⁷).

Im Jahre 1505 wird Herr Bartholome überbunden, zwei neue „obsequialia“ zu schreiben²⁸⁸), eine Schreibearbeit, die 12 Jahre später Ergänzung findet, wo es heisst: „der büchli halb, genampt exequalia, sol man schriben und jedem eins gäben“²⁸⁹). 1512 und 1513 finden sich Einträge, die den mit der Nydeckpfrund betrauten Sänger Herrn Werner Fries mit der Abschrift von Büchlein für Nydeck beschäftigt zeigen. Sie sollen dazu dienen, „vesper und messen jârlich ze singen“²⁹⁰).

Stets handelt es sich um Bücher, die unmittelbar zum Kirchengdienst gebraucht werden. Das ändert sich auch nicht, als die Schreibkunst Heinrich Wölflis (Lupuli) eingesetzt wird. Der Schaffner wird 1511 angewiesen, das Pergament zu bezahlen, das „Meister Heinrich Wölflin in die kilhen ze schryben“ verbraucht habe²⁹¹). Wenn dieser das Lektionar zu Ende geschrieben habe, wolle man ihm übrigens „ein schenckin bewysen“²⁹²).

In demselben Kapitel von Vigilia Andree 1511 ist nun zum ersten Male die Rede von den Stiftsbüchern im allgemeinen. Durch beharrliche Schreibearbeit — die wir leider infolge des Ausfalls der Manuale zwischen 1495 und 1503 nicht vollständig überblicken können — mag bis zu diesem Zeitpunkt ein gewisser ausreichender Stock an Kirchenbüchern geschaffen worden sein, so dass man sich

²⁸⁵) Nach Lohner 15 kommen zwei in Betracht: Michel Horn und Michel Alard.

²⁸⁶) StM I. 102; 23. Jan. 1490 „... und her Albrecht (Löubli) sol by dem corrigieren sin“.

²⁸⁷) StM II. 37; 5. Dez. 1492. — Vgl. StM I. 114; 7. April 1490. — StM I. 140; 28. Juni 1490. — I. 153; 7. Juli 1490. — I. 155; G.K. 14. Juli 1490. — I. 214; G.K. 30. Juli 1491 (Alles betr. Herr Michel); vgl. Geering 24.

²⁸⁸) StM III. 58; G.K. 25. Juni 1505.

²⁸⁹) StM VI. 2; 20. Okt. 1517.

²⁹⁰) StM IV. 88; 28. Apr. 1512. — StM IV. 96; 23. Juni 1512. — StM IV. 148; 20. April 1513; vgl. Geering 12 ff. betr. Wernher Fries.

²⁹¹) StM IV. 63; G.K. 29. Nov. 1511.

²⁹²) a. a. O.

nun veranlasst sieht, Mittel zu seiner *Pflege* und Bewahrung ins Auge zu fassen. Man beschliesst, dass die Stiftsbücher in der Kirche sauber und rein gehalten werden sollen²⁹³). Kantor oder Kustos müssen dafür sorgen, dass die Bücher ordentlich und regelmässig verschlossen würden. Auch sei eine Laterne über den Lektionspulten anzubringen, damit die Bücher während der Lektionen „von Wachskeertzen unbetroëft belybent“. Am 6. Juli 1513 erhält dann Nikolaus der Schaffner den Befehl, „die *libery* mit ladren ze verschlahen, damitt und dhein schad da beschech der büchern halb in der *libery*“²⁹⁴). Das zeigt, dass man erst am Anfang der Bildung einer richtigen Stiftsbibliothek steht.

Ueber den entscheidenden Anteil Wölflis an diesem Unterfangen werden wir noch andernorts handeln. Hier ist vor allem festzustellen, dass offenbar auch hierin in der bernischen Stiftswelt Ungeüen herrschte. Am 11. Oktober 1514 wird Herrn Bartholomeo befohlen, die Liberei zu versorgen, nach Notdurft zu verschlagen und zu vermachen²⁹⁵). Am 15. August 1515 beschliesst das Generalkapitel, Dr. Thomas Wytttenbach zu beauftragen, „die *libery* ze verseechen, dardurch dhein schaden daselbs den büchern widerfür“²⁹⁶). Die Kosten wolle das Kapitel tragen. Erst Wytttenbach scheint nun das nötigste bibliophile Verständnis aufgebracht zu haben. Entsprechend seiner höhern Bildung steckt er auch gleich die Ziele seiner Aktion über die primitive Bibliotheksverschalerei hinaus. Ihm ist nicht nur an einer wohlverwahrten und kerzenfleckenlosen Sammlung von Lektionaren, Gradualen und Messbüchern gelegen; er scheint als erster — wenigstens vom Stiftsmanual aus gesehen — die Bibliothek als zum Organismus des Stiftsbetriebs gehörig und notwendig erkannt zu haben. Lupulus steht an seiner Seite. Das Manual meldet zum 2. Januar 1516, dass M. H. Dr. Thomas einen Gulden rückerstatten wollen, den er für die Summa hostiensis ausgegeben hatte, „und aber sorg erwachsen ist, dasselbig büch sölli gehören in miner herrn *libery*“; man habe den Kustos selig im Verdacht, weil man ihn „zû ettlichen zyten“ in der *libery* gesehen habe²⁹⁷). Und es werden nun Dr. Thomas und Henricus Lupulus abgeordnet, „die *libry* ze reformieren und alle bücher von allenthalben har zesammen låsen und derselbigen bücher aller

²⁹³) StM IV. 62; G.K. 29. Nov. 1511.

²⁹⁴) StM IV. 157; 6. Juli 1513.

²⁹⁵) StM V. 75; 11. Okt. 1514.

²⁹⁶) StM V. 123; G.K.

²⁹⁷) StM V. 150.

ein inventarium steellen“. Die von Wytttenbach wieder beigebrachte Summa hostiensis ist das beliebte kirchenrechtliche Nachschlagewerk „Summa super titulis decretalium compilata“ des Henricus de Segusio (gest. 1271), das seit 1498 in einer zu Venedig gedruckten Folioausgabe vorlag. Diese ist das einzige bestimmbare ausser-rituale Werk, von dem wir vor der Reformation aus der Stiftsbibliothek hören. Mit dem zitierten Kustos selig ist dafür ein weiterer Mann genannt, den man in eine Interessenbeziehung zur Stiftsbibliothek bringen darf. Da die beiden Vorgänger von Thomas Wytttenbach im Kustodenamt — Propst Murer und Meister Konrad Dübi — im Jahre 1516 beide noch am Leben sind, muss unter Kustos selig der alte Leutpriester Johannes Bachmann verstanden werden. Nach seinem Ableben wurde 1507 eine Inventur seiner Hinterlassenschaft durch Subkustos und Schaffner angeordnet, wobei ihnen Herr Kustos, Meister Heinrich Wölfli und Herr Pauli in der „sündrung der bücher“ behülflich sein sollten ²⁹⁸).

Dies führt zu der Frage des *Privatbesitzes* der Chorherren an Büchern. Aus dem Stiftsmanual ist wenig davon zu ersehen. Wenn ein Chorherr stirbt, so wird gelegentlich, wie der erwähnte Fall beweist, von den Büchern desselben im allgemeinen gesprochen, aber wir erfahren nie, welchen Umfang die Bücherei gehabt hatte ²⁹⁹).

Als 1528 die Disputation gehalten wurde, setzte dies das Vorhandensein der wichtigsten theologischen Literatur voraus. Ein Brief Hallers vom Laufe des Herbstes 1527 an Zwingli gibt eine Liste des Vorhandenen und Fehlenden ³⁰⁰). Wahrscheinlich hat Haller dabei das letztere Konto absichtlich belastet. Jedenfalls macht das Bild, das man vom Bücherbestand erhält, über welchen die bernische Geistlichkeit verfügte, einen ärmlichen Eindruck. Da Haller 1531 nach dem Tode Zwinglis Bullinger nach Bern zu locken ver-

²⁹⁸) StM III. 120; 27. Okt. 1507.

²⁹⁹) Vgl. StM II. 51; 6. Febr. 1493 (Doktor Paul Kaltenbach muss, anlässlich seiner Aufnahme ins Canonikat an Stelle von Jörg Vest in Gerzensee, demselben u. a. 15 Mütt Dinkel „um alle sine bücher, alle sin varend habe“ geben); Jörg Vest scheint damals resigniert zu haben (vgl. S. 277 f.).

³⁰⁰) ZW IX. 669, S. 314; 26. Nov. 1527: „Aput nos vetus Testamentum Grecum nescio. Nicolaus a pueris Bibliam habet Hebream. Novum aput nos est Grecum, Hebraici libri paucissimi, Greci pauciores. Ex doctoribus: Hieronimum, Tertullianum, Ireneum, Cirillum [!], Chrisostomum et quedam Augustini habeo“. (Nikolaus ist v. Wattenwil; Haller mischt offenbar den privaten und den Stiftsbesitz, vgl. „aput nos“ und „habeo“).

sucht, indem er ihm unter anderem erklärte, er werde alle nötigen Bücher in Bern vorfinden ³⁰¹), muss angenommen werden, dass entweder in der Umbruchzeit von 1528 bis 1531 die Bücherbestände kräftig aufgefüllt worden waren, oder dass Haller in seiner Zusammenstellung für Zwingli die Zahl der fehlenden Bücher stark übertrieben hat. Für das erstere spricht der Umstand, dass durch die Klostersäkularisationen ansehnliche Bestände gewonnen werden konnten ³⁰²). Für das letztere die allgemeine Haltung, die Haller Zwingli gegenüber einnimmt ³⁰³). Durch das Gedicht des Philologen Johannes Rhellikan, das 1533 im Anschluss an eine Megandersche Publikation erschien, ist erstmals im Laufe der bernischen Geschichte das bernische Bibliothekswesen gelobt und gerühmt worden ³⁰⁴).

* * *

Peter Esslinger war der erste *Stiftschreiber*. Er versah zugleich das öffentliche Amt des Gerichtschreibers ³⁰⁵). Diese personale Verbindung des Stiftschreiberamtes mit dem Kanzleiwesen veranlasst uns, die Reihe der Stiftschreiber kurz vor Augen zu führen, auch wenn die Berührung, die dadurch zwischen dem Leben des Stifts und der Schreibkultur geschaffen wurde, nur von untergeordneter Bedeutung sein mochte.

Peter Esslinger hatte alle jene ersten Schreibaufgaben zu leisten, welche mit der Organisation des Kapitels, der Inkorporationsverhältnisse, des Jahrzeitenbetriebs und des Zehntwesens zusammenhängen. So ist die allgemeine Bestimmung zu verstehen, die anlässlich seiner Bestätigung im Amte 1488 ausgesprochen wird: „und sol schryben usz dem sold alles, das ein gmein cappitel antrifft, es sy(e) brieff, zinsbücher oder urbarbücher oder anders, nützit uszgenommen“ ³⁰⁶). Sein Sold besteht in zwanzig Pfund Bargeld, zehn Mütt Dinkel und einem Soum Wein. Wie spätere Einträge beweisen, hat er für besondere Arbeiten doch auch noch Sonderentschädigung

³⁰¹) Füssli, ep. ref. (1742) XIX.

³⁰²) Heute nur noch an dem kleinen Bestand von Thorberger Hss. und Drucken zu ermessen, vgl. oben S. 339 ff.

³⁰³) Er verkleinert gerne im Stil von „Tuum minimum numisma“ (= Dein winzigstes Hallerchen).

³⁰⁴) Gaspari Megandri in Gal. Comment. Tiguri 1533, fol. 46 ff.: In Bibliothecam Bern. omnis generis librorum copia instructam, eiusdem Rhellikani elegia.

³⁰⁵) Vgl. Sulser Cyro (1922) 188.

³⁰⁶) StM I. 16; 21. Juli 1488.

gen und Geschenke erhalten, so 1489 für einen Brief „die insel berührende“ (d. h. betreffend die Inkorporation der Petersinsel)³⁰⁷). Er wird am 11. Februar 1489 zur Inventarisierung und Justifizierung der Stiftsbriefschaften beigezogen³⁰⁸). Die Einzelurkunden spielen in dieser Zeit, wo die mit der Gründung einsetzenden Inkorporationen teilweise noch im Gange waren, eine so grosse Rolle, dass Peter Esslinger das Manual öfters als Konzeptbuch für seine Briefe benützt und darunter, wenn das Kapitel seine Zustimmung gegeben hat, ein „Placet“ setzt³⁰⁹). Von ihm stammt, wie wir anderwärts ausgeführt haben, das neue Jahrzeitbuch von 1490/91 und ebenfalls die Anlage eines Urbarbuches³¹⁰). Aus einer Menge von Einträgen liesse sich darstellen, welche organisatorischen Funktionen der Stiftschreiber in dieser ersten Zeit zu versehen hatte. Von seiner Persönlichkeit zeugen freilich nur einige Federproben, die man auf den Deck- oder Vorderblättern der beiden Manualbände, die von seiner Hand stammen, finden kann. Ganz anshelmisch tönt der Spruch: „Gunst, gwallt, nid, hass, eigener nutz und gelltt // verfürtt stätt, ländler und die cristne welltt“³¹¹). Harmlosen Schalk beweist der andere: „weler man gat uff geloni isz, der gange gmach und lysz, und trete uff dwedern teil, so gat er sin strasz mit heil“³¹²). Die meisten Federproben aber sind dem Gedanken an das Ende gewidmet „o mensch bedenck's end“³¹³). Wie dieser Schreiber selber den Leidenschaften seines Zeitalters verfallen war, erfährt man aus den Nachrichten über den Schluss seines Lebens. Er erschlug 1510 einen Kaplan und flüchtete hernach in seine Vaterstadt Zürich. Dort ereilte ihn nach einem Jahr der Tod³¹⁴).

Bei Wiederbeginn der Stiftsmanuale nach dem Unterbruch von 1495/1503 erscheint eine neue Schrift, die als diejenige von Adrian Esslinger, dem Sohn des ersten Stiftschreibers, zu identifizieren

³⁰⁷) StM I. 41; 7. Febr. 1489. — vgl. Lohner 522.

³⁰⁸) StM I. 41. ³⁰⁹) Vgl. StM I. 94.

³¹⁰) Vgl. oben betr. Jahrzeitwesen S. 419. — Urbar: StM I. 142; G.K. 28. Juni 1490; vgl. StA Bern, Fach Stift(Regest Nr. 29 bei Stettler in Th. v. Mohr, Regesten I.) Ratsbeschluss vom 1. Juni 1507, dass die Chorherren beim Bezug ihrer Renten, Gülden und Zinsen ihre Originaltitel nicht mehr vorweisen müssten, sondern dass ihren Zinsrodeln und Urbarien Glauben beigemessen werden soll.

³¹¹) StM II. 1; s. d. ³¹²) StM II. 140; s. d.

³¹³) StM I. 1; s. d. — vgl. Deckel von StM I. 1 (Rückseite): O Mensch, bedenck hie uff erden / was du bist und muszt werden. / — / manger redt zvil, so / er doch nit reden wil/.

³¹⁴) Vgl. A. III. 240, 20 ff.

ist³¹⁵). Im Frühling 1507 wechselt das Schreiberamt; der Schaffhauser Heinrich Beyer — in enger Beziehung zu Chorherr Constans Keller — führt bis im August 1511 das Protokoll des Kapitels³¹⁶). Ihn löst Michael Röttli aus Rottweil ab, der seit 1510 als Schulmeister an der Stadtschule amtiert³¹⁷). Rubellus, so lautet sein latinisierter Name, ist der hervorstechendste Mann in der Reihe der Stiftschreiber, was sich freilich nur andeutungsweise aus der Manualführung herauslesen lässt. Von ihm war im Zusammenhang der Schulgeschichte die Rede.

Thomas von Hofen tritt 1518³¹⁸) an seine Stelle, und seine Hand bleibt — soweit wir feststellen konnten — im Manual die herrschende bis 1527. Sein Name erscheint in der Korrespondenz Zwinglis. Er war ein reformatorischer Agent zur Zeit der Badener Disputation 1526³¹⁹).

Streckenweise ist das Manual von den Chorherren Conrad Krachbelz und Heinrich Wölfli geführt worden. Des Humanisten Wölfli gepflegter Ductus hebt sich von allen übrigen Schriften deutlich ab. Am nächsten kommt ihm mit einer gleichfalls am klassischen Ideal orientierten Handschrift Michael Röttli, der aber in der kursiven Praxis doch oft keine klare Linie hält. Thomas von Hofen schreibt wie die beiden Esslinger eine kräftige rundgeschwungene Kanzleikursive; auf einzelnen Blättern rücken die Buchstabenformen enger zusammen, dann ähnelt seine Schrift derjenigen von Thüring Fricker.

Von 1495 bis 1503 hat sich die Aufgabe des Stiftschreibers nicht geändert. 1511 wird Michael Röttli in gleicher Weise wie vordem Peter Esslinger mit der allgemein gehaltenen Bedingung angestellt, er müsse „alles schriben, so min herren vom capittell zu schriben hand und ein stiftt berürt, es syg, was es welle“³²⁰).

Die Arbeit der Schreiber fand weitgehende Billigung des Kapitels. Lediglich aus dem Eintrag, den Thomas von Hofen zum 20. Dezember 1519 über seine Bestätigung als Stiftschreiber macht, hört

³¹⁵) Ueber ihn vgl. Sulser Cyro S. XV und 188, 238.

³¹⁶) Von StM III. 105 bis StM IV. 48; sein Name bezeugt: StM III. 161; 4. Jan. 1508 „ich Heinrich beyer“. Er wird am 17. März 1512 (StM IV. 82) „sällig“ gemeldet.

³¹⁷) Vgl. Kap. Schule und Schulmeister S. 245. — vgl. Fluri Stadtschule.

³¹⁸) StM VI. 101; 24. Nov. 1518. — Ueber ihn vgl. Sulser, Cyro 96 ff.

³¹⁹) a. a. O. 99.

³²⁰) StM IV. 48.

man von einer vorausgegangenen Ermahnung: „soverr das ich vliessiger sye dann bysshar“³²¹). Die Chorherren waren wohl durch die gewissenhafte Arbeit Michael Röttlis verwöhnt worden. Dem 4. Manualband ist hinten beigegeben das Konzept zum Protokoll einiger Sitzungen vom März 1511. Es stammt zum grössern Teil von der knifflig nervösen Hand des Meisters Conrad Krachbelz, zum kleinern von derjenigen Röttlis. Die Protokollausfertigung vorne an der richtigen chronologischen Stelle ist von letzterem und zeigt, dass dieser nicht nur kopierte, sondern zugleich den Ausdruck konzentrierte. Auch seine eigenen Notizen formt er neu³²²). Das ist die einzige Stelle im Stiftsmanual, wo der stilistische Wille eines Humanisten sich nachweisen lässt.

Oft wird der Stadtschreiber Niklaus Schaller für wichtigere Briefarbeiten in Anspruch genommen. Die Frage seiner Entlohnung beschäftigt das Kapitel immer wieder.

³²¹) StM VI. 181. — vgl. Sulser Cyro 96.

³²²) Vgl. StM IV. 40—43.